

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 120

37. Jahrgang

30. April 1994

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
94/C 120/01	Urteil des Gerichtshofes vom 23. Februar 1994 in der Rechtssache C-236/92 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia): Comitato di coordinamento per la difesa della Cava u. a. gegen Regione Lombardia u. a. (<i>Ablagerung von festem Haushaltsmüll — Richtlinie 75/442/EWG</i>) 1	1
94/C 120/02	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 24. Februar 1994 in der Rechtssache C-368/92 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Toulouse): Administration des douanes gegen Solange Chiffre (<i>System allgemeiner Zollpräferenzen — Ursprungszeugnis</i>) 1	1
94/C 120/03	Urteil des Gerichtshofes vom 9. März 1994 in der Rechtssache C-291/93: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (<i>Vertragsverletzung — Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofes, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird</i>) 2	2
94/C 120/04	Urteil des Gerichtshofes vom 15. März 1994 in der Rechtssache C-387/92 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana): Banco de Crédito Industrial SA, nunmehr Banco Exterior de España SA, gegen Ayuntamiento de Valencia (<i>Wettbewerb — Öffentliche Unternehmen — Abgabenbefreiung — Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Staatliche Beihilfe</i>) 2	2
94/C 120/05	Urteil des Gerichtshofes vom 15. März 1994 in der Rechtssache C-45/93: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (<i>Vertragsverletzung — Artikel 7 und 59 EWG-Vertrag — Diskriminierung — Zugang zu Museen</i>) 3	3
94/C 120/06	Urteil des Gerichtshofes vom 22. März 1994 in der Rechtssache C-375/92: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (<i>Vertragsverletzung — Freier Dienstleistungsverkehr — Fremdenführer — Durch die nationale Regelung vorgeschriebene berufliche Qualifikation</i>) 3	3

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 120/07	Urteil des Gerichtshofes vom 23. März 1994 in der Rechtssache C-268/93: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (<i>Vertragsverletzung — Nichtumsetzung einer Richtlinie</i>)	4
94/C 120/08	Urteil des Gerichtshofes vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-2/92 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division): The Queen gegen Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte Dennis Clifford Bostock (<i>Zusätzliche Abgabe für Milch — Ablauf des Landpachtverhältnisses — Übertragung der Referenzmenge auf den Verpächter — Keine Pflicht zur Zahlung einer Vergütung an den ausscheidenden Pächter</i>)	4
94/C 120/09	Urteil des Gerichtshofes vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-275/92 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice of England and Wales, Queen's Bench Division): Her Majesty's Customs and Excise gegen Gerhart Schindler und Jörg Schindler (<i>Lotterien</i>)	5
94/C 120/10	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-71/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof Gent): Guido Van Poucke gegen Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen und Algemene Sociale Kas voor Zelfstandigen (<i>Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Bestimmungen der anwendbaren Rechtsvorschriften</i>)	5
94/C 120/11	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 24. März 1994 in der Rechtssache C-148/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofes): 3M Medica GmbH gegen Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (<i>Gemeinsamer Zollltarif — Zum Tragen über einem Gipsverband bestimmte Schuhe und Sandalen — Tarifierung</i>)	6
94/C 120/12	Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 11. März 1994 in der Rechtssache C-6/94 R: Descom Scales Manufacturing Co. Ltd gegen Rat der Europäischen Union (<i>Einstweilige Anordnung — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen — Endgültige Antidumpingzölle</i>)	6
94/C 120/13	Rechtssache C-67/94: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 16. Februar 1994	7
94/C 120/14	Rechtssache C-68/94: Klage der Französischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Februar 1994	7
94/C 120/15	Rechtssache C-71/94: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 27. Januar 1994 in dem Rechtsstreit Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH gegen Beiersdorf AG	8
94/C 120/16	Rechtssache C-72/94: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 27. Januar 1994 in dem Rechtsstreit Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH gegen Boehringer Ingelheim KG	9
94/C 120/17	Rechtssache C-73/94: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 27. Januar 1994 in dem Rechtsstreit Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH gegen Farmitalia Carlo Erba GmbH	9
94/C 120/18	Rechtssache C-75/94: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 25. Februar 1994	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 120/19	Rechtssache C-76/94: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 28. Februar 1994	10
94/C 120/20	Rechtssache C-77/94: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 28. Februar 1994	10
94/C 120/21	Rechtssache C-78/94: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 28. Februar 1994	11
94/C 120/22	Rechtssache C-81/94: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 7. Februar 1994 in dem Rechtsstreit Manuel Pinheiro gegen Bundesanstalt für Arbeit	11
94/C 120/23	Rechtssache C-82/94: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Februar 1994 in dem Rechtsstreit Andreas Mohringer gegen Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.	12
94/C 120/24	Rechtssache C-83/94: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Darmstadt vom 21. Februar 1994 in dem Strafverfahren gegen 1. Peter Leifer, 2. Reinhold Otto Krauskopf, 3. Otto Holzer	12
94/C 120/25	Rechtssache C-84/94: Klage des Vereinigten Königreichs gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 8. März 1994	13
94/C 120/26	Rechtssache C-85/94: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hof van Beroep Brüssel vom 24. Februar 1994 in dem Rechtsstreit VZW PIAGEME u. a. gegen BVBA Peeters	14
94/C 120/27	Rechtssache C-86/94: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 24. Dezember 1993 in dem Rechtsstreit H.J.A.M. van Iersel, Uden, Konkursverwalter im Konkurs der Pluimvee- en wildverwerkende industrie „De Venhorst“ BV, gegen Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij	14
94/C 120/28	Rechtssache C-88/94: Klage der Rima Industrial SA („RIMA“) gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 14. März 1994	14
94/C 120/29	Rechtssache C-90/94: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Østre Landsret vom 8. März 1994 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Haahr Petroleum Ltd gegen Aabenraa Havn u. a., Streithelfer: Ministerium für Verkehr	15
94/C 120/30	Rechtssache C-93/94: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 17. März 1994	15
94/C 120/31	Rechtssache C-103/94: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal des affaires de sécurité sociale Nanterre vom 16. Dezember 1993 in dem Rechtsstreit Zoulika Krid gegen Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés	16
94/C 120/32	Streichung der Rechtssache C-249/91	16

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 120/33	Streichung der Rechtssache C-30/92	16
94/C 120/34	Streichung der Rechtssache C-155/92	16
94/C 120/35	Streichung der Rechtssache C-290/93	16
GERICHT ERSTER INSTANZ		
94/C 120/36	Ratschläge für die Anwälte und Bevollmächtigten in bezug auf das schriftliche Verfahren vor dem Gericht erster Instanz, vom Kanzler verfaßt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Dienstanweisung für den Kanzler vom 3. März 1994	16
94/C 120/37	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 3. März 1994 in der Rechtssache T-82/92: Manuel Cortes Jimenez u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Anfechtungsklage — Bestätigende Maßnahme — Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Auswahlverfahren — Abgeschlossenes Hochschulstudium — Kurzstudium in Spanien</i>)	18
94/C 120/38	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 15. März 1994 in der Rechtssache T-100/92, Giuseppe La Pietra gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Allgemeine Durchführungsbestimmungen des Statuts — Publizität — Frist für die Einreichung des Antrags — Erlangte Kenntnis — Ausschußfrist — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Fürsorgepflicht</i>)	18
94/C 120/39	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. März 1994 in der Rechtssache T-43/91: Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Zusammensetzung und Befugnisse des Prüfungsausschusses — Gleichbehandlung</i>)	18
94/C 120/40	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. März 1994 in der Rechtssache T-44/91: Carine Smets gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Zusammensetzung und Befugnisse des Prüfungsausschusses — Gleichbehandlung</i>)	19
94/C 120/41	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. März 1994 in der Rechtssache T-51/91: Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Entlassung</i>)	19
94/C 120/42	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. März 1994 in der Rechtssache T-52/91: Carine Smets gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Entlassung</i>)	19
94/C 120/43	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. März 1994 in der Rechtssache T-8/93, Michelle Huet gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Tod des Ehegatten — Waisengeld gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Statuts und Artikel 37 Absatz 5 der Beschäftigungsbedingungen — Vor Dienstantritt bei den Gemeinschaften eingetretener Tod</i>)	20
94/C 120/44	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 11. März 1994 in der Rechtssache T-589/93 R: Susan Ryan-Sheridan gegen Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
94/C 120/45	Beschluß des Präsidenten des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-56/94 R: Raffaele de Santis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften	21
94/C 120/46	Rechtssache T-84/94: Klage des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter e. V. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Februar 1994	21
94/C 120/47	Rechtssache T-85/94: Klage der Eugénio Branco Lda gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Februar 1994	21
94/C 120/48	Rechtssache T-93/94: Klage des Michael Becker gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. März 1994	22
94/C 120/49	Rechtssache T-97/94: Klage des Dimitrios Coussios gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. März 1994	22
94/C 120/50	Rechtssache T-99/94: Klage der Asociación Española de Empresas de la Carne (ASOCARNE) gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 10. März 1994	23
94/C 120/51	Rechtssache T-101/94: Klage des A. J. Dubbelhuis und zwei weiterer Kläger gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1994	23
94/C 120/52	Rechtssache T-102/94: Klage des M. J. Scheele und zwei weiterer Kläger gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1994	24
94/C 120/53	Rechtssache T-103/94: Klage des G. J. M. Frieling und zwei weiterer Kläger gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1994	24
94/C 120/54	Rechtssache T-104/94: Klage der H. Rozema und B. L. van der Wijk gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1994	24
94/C 120/55	Rechtssache T-105/94: Klage des W. Talsma gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1994	25
94/C 120/56	Rechtssache T-106/94: Klage der R. und F. Visser und zwei weiterer Kläger gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. März 1994	25
94/C 120/57	Rechtssache T-107/94: Klage der C. Kik gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. März 1994	26
94/C 120/58	Rechtssache T-108/94: Klage der Elena Candiote gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 16. März 1994	26
94/C 120/59	Rechtssache T-110/94: Klage der Beatriz Sánchez Mateo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 1994	27
94/C 120/60	Rechtssache T-111/94: Klage des Giovanni Ouzounoff Popoff gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 1994	28

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 23. Februar 1994

in der Rechtssache C-236/92 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia): Comitato di coordinamento per la difesa della Cava u. a. gegen Regione Lombardia u. a. ⁽¹⁾

(Ablagerung von festem Haushaltsmüll — Richtlinie 75/442/EWG)

(94/C 120/01)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-236/92 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunale amministrativo regionale per la Lombardia (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Comitato di coordinamento per la difesa della Cava u. a. gegen Regione Lombardia u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Umweltrechts der Gemeinschaften und insbesondere der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽²⁾ hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini und D. A. O. Edward, der Richter C. N. Kakouris (Berichterstatter), R. Joliet, F. A. Schockweiler, G. C. Rodríguez Iglesias, P. J. G. Kapteyn und J. L. Murray — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 23. Februar 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle begründet für die einzelnen keine Rechte, die die nationalen Gerichte zu schützen haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 177 vom 14. 7. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 24. Februar 1994

in der Rechtssache C-368/92 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Toulouse): Administration des douanes gegen Solange Chiffre ⁽¹⁾

(System allgemeiner Zollpräferenzen — Ursprungszeugnis)

(94/C 120/02)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-368/92 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Cour d'appel Toulouse (Frankreich) in dem bei dieser anhängigen Strafverfahren Administration des douanes gegen Solange Chiffre vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnungen (EWG) Nr. 3749/83 der Kommission vom 23. Dezember 1983 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 693/88 der Kommission vom 4. März 1988 ⁽³⁾ über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter R. Joliet, G. C. Rodríguez Iglesias, F. Grévisse und M. Zuleeg (Berichterstatter) — Generalanwalt: C. Gulmann; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 24. Februar 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Anspruch auf Anwendung der Regelung über von der Gemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährte Zollpräferenzen geht verloren, wenn in dem bei der Ausfuhr der Waren nach den Verordnungen (EWG)

Nr. 3749/83 der Kommission vom 23. Dezember 1983 und (EWG) Nr. 693/88 der Kommission vom 4. März 1988 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen ausgestellten Ursprungszeugnis nach Formblatt A ein anderes Land als ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als Bestimmungsland angegeben ist. Die Gewährung der Zollbefreiung kann jedoch nicht abgelehnt werden, wenn die zuständige Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes nachträglich ein neues Zeugnis ausgestellt hat, das die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

(¹) ABl. Nr. C 278 vom 27. 10. 1992.

(²) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1983, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1988, S. 1.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. März 1994

in der Rechtssache C-291/93: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung — Nichtdurchführung eines Urteils des Gerichtshofes, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird)

(94/C 120/03)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-291/93, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Vittorio Di Bucci) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: Luigi Ferrari Bravo, Leiter des Servizio del contenzioso diplomatico des Außenministeriums, Beistand: Avvocato dello Stato Pier Giorgio Ferri) wegen Feststellung, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juli 1988 in der Rechtssache 322/86 (Kommission/Italien, Slg. 1988, 3995) ergeben, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter) und D. A. O. Edward, der Richter R. Joliet, F. A. Schockweiler, G. C. Rodríguez Iglesias, F. Grévisse, M. Zuleeg und J. L. Murray — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 9. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag versto-

ßen, daß sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juli 1988 in der Rechtssache 322/86 (Kommission/Italien) ergeben.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. Nr. C 177 vom 29. 6. 1993.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. März 1994

in der Rechtssache C-387/92 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana): Banco de Crédito Industrial SA, nunmehr Banco Exterior de España SA, gegen Ayuntamiento de Valencia (¹)

(Wettbewerb — Öffentliche Unternehmen — Abgabenbefreiung — Mißbrauch einer beherrschenden Stellung — Staatliche Beihilfe)

(94/C 120/04)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-387/92 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana (Spanien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Banco de Crédito Industrial SA, nunmehr Banco Exterior de España SA, gegen Ayuntamiento de Valencia vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 86, 90 und 92 EWG-Vertrag sowie verschiedener Bestimmungen der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juli 1985 (²) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida und M. Díez de Velasco, der Richter C. N. Kakouris, R. Joliet, F. A. Schockweiler (Berichterstatter), G. C. Rodríguez Iglesias, M. Zuleeg, P. J. G. Kapteyn und J. L. Murray — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 15. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Eine Maßnahme, mit der ein Mitgliedstaat öffentlichen Unternehmen eine Abgabenbefreiung gewährt, ist eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag; wenn es sich bei einer solchen Beihilfe um eine bestehende Beihilfe handelt, kann sie durchgeführt

werden, solange die Kommission nicht ihre Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt hat.

(¹) ABl. Nr. C 316 vom 3. 12. 1992.

(²) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. März 1994

in der Rechtssache C-45/93: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung — Artikel 7 und 59 EWG-Vertrag — Diskriminierung — Zugang zu Museen)

(94/C 120/05)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-45/93, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Blanca Rodríguez Galindo) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Alberto José Navarro González und Gloria Calvo Díaz, Abogado del Estado), wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 59 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es eine Regelung anwendet, nach der nur spanische Staatsbürger, in Spanien ansässige Ausländer und Personen aus anderen Mitgliedstaaten der EWG, die jünger als 21 Jahre sind, kostenlosen Eintritt in die staatlichen Museen erhalten, während die Bürger der übrigen Mitgliedstaaten, die älter als 21 Jahre sind, eine Eintrittsgebühr entrichten müssen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter) und D. A. O. Edward, der Richter R. Joliet, F. A. Schockweiler, G. C. Rodríguez Iglesias, F. Grévisse, M. Zuleeg und J. L. Murray — Generalanwalt: C. Gulmann; Kanzler: R. Grass — am 15. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 7 und 59 EWG-Vertrag verstoßen, daß es eine Regelung anwendet, nach der nur spanische Staatsbürger, in Spanien ansässige Ausländer und Personen aus anderen Mitgliedstaaten der EWG, die jünger als 21 Jahre sind, kostenlosen Eintritt in die staatlichen Museen erhalten, während die Bürger der übrigen Mitgliedstaaten, die älter als 21 Jahre sind, eine Eintrittsgebühr entrichten müssen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. Nr. C 75 vom 17. 3. 1993.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 22. März 1994

in der Rechtssache C-375/92: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung — Freier Dienstleistungsverkehr — Fremdenführer — Durch die nationale Regelung vorgeschriebene berufliche Qualifikation)

(94/C 120/06)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-375/92, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst Rafael Pellicer, sodann Maria Blanca Rodríguez Galindo) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Alberto José Navarro Gonzalez und Abogado del Estado Miguel Bravo-Ferrer Delgado) wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 5, 48, 52 und 59 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es den Zugang zum Beruf des Fremdenführers und des Fremdenführers-Dolmetschers von der Ablegung bestimmter Prüfungen abhängig macht, zu denen nur spanische Staatsbürger zugelassen werden; daß es für die Prüfung und für den Vergleich der von einem Gemeinschaftsbürger, der im Besitz eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Diploms eines Fremdenführers oder eines Fremdenführers-Dolmetschers ist, erworbenen Qualifikationen mit den in Spanien verlangten Qualifikationen kein Verfahren vorsieht, das es erlaubt, das von diesem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Diplom anzuerkennen oder die Person, die im Besitz eines solchen Diploms ist, einer auf die Sachgebiete begrenzten Prüfung zu unterziehen, in denen sie nicht ausgebildet worden ist; daß es für die Dienstleistung als Fremdenführer und als Fremdenführer-Dolmetscher, der eine Gruppe von aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Touristen auf der Reise begleitet, einen Berufsausweis verlangt, der eine mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung bescheinigt, wenn diese Dienstleistung in Spanien an Orten eines bestimmten geographischen Gebiets erbracht wird und darin besteht, diese Touristen an anderen Orten zu begleiten als in Museen oder an Geschichtsdenkmälern, die die Inanspruchnahme eines spezialisierten Fremdenführers erfordern; und daß es schließlich der Kommission die verlangten Auskünfte über die Rechtsvorschriften der Comunidades Autónomas für die Tätigkeit des Fremdenführers und des Fremdenführers-Dolmetschers nicht übermittelt hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida und M. Díez de Velasco, der Richter C. N. Kakouris, F. A. Schockweiler, M. Zuleeg, P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter) und J. L. Murray — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 22. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 48, 52, 59 und 5 EWG-Vertrag verstoßen, daß es

- den Zugang zum Beruf des Fremdenführers und des Fremdenführers-Dolmetschers vom Besitz der spanischen Staatsangehörigkeit abhängig macht,
- kein Verfahren für die Prüfung und für den Vergleich der von einem Gemeinschaftsbürger, der im Besitz eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Diploms eines Fremdenführers oder eines Fremdenführers-Dolmetschers ist, erworbenen Qualifikationen mit den in Spanien verlangten Qualifikationen vorsieht,
- für die Dienstleistung von Fremdenführern, die mit einer Reisegruppe aus einem anderen Mitgliedstaat anreisen, einen Berufsausweis verlangt, der eine mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung bescheinigt, wenn diese Dienstleistung darin besteht, diese Touristen an anderen Orten zu führen als in Museen oder an Geschichtsdenkmälern, die nur mit einem spezialisierten berufsmäßigen Fremdenführer besichtigt werden können, und
- der Kommission nicht die verlangten Auskünfte über die Rechtsvorschriften der Comunidades Autónomas für die Tätigkeit des Fremdenführers und des Fremdenführers-Dolmetschers übermittelt hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. Nr. C 324 vom 10. 12. 1992.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 23. März 1994

in der Rechtssache C-268/93: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung — Nichtumsetzung einer Richtlinie)
(94/C 120/07)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-268/93, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Blanca Rodríguez Galindo) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Alberto Navarro González und Abogado del Estado Miguel Bravo-Ferrer Delgado), wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es der Kommission nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt hat, deren es zur Umsetzung der Richtlinie 88/320/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (²) bedurfte, oder daß es nicht die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen

Maßnahmen getroffen hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida und D. A. O. Edward, der Richter R. Joliet, F. A. Schockweiler, G. C. Rodríguez Iglesias, F. Grévisse, M. Zuleeg (Berichtersteller) und J. L. Murray — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: R. Grass — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, daß es nicht innerhalb der festgesetzten Frist alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 88/320/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) nachzukommen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. Nr. C 153 vom 4. 6. 1993.

(²) ABl. Nr. L 145 vom 11. 6. 1988, S. 35.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 24. März 1994

in der Rechtssache C-2/92 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division): The Queen gegen Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte Dennis Clifford Bostock (¹)

(Zusätzliche Abgabe für Milch — Ablauf des Landpachtverhältnisses — Übertragung der Referenzmenge auf den Verpächter — Keine Pflicht zur Zahlung einer Vergütung an den ausscheidenden Pächter)

(94/C 120/08)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-2/92 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court of Justice, Queen's Bench Division, in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit The Queen gegen Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte Dennis Clifford Bostock, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Gemeinschaftsvorschriften über das System der zusätzlichen Abgabe für Milch, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (²), die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (³) und der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG)

Nr. 804/68 ⁽⁴⁾ eingeführt worden ist, sowie über die Auslegung der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida und D. A. O. Edward, der Richter R. Joliet, F. Grévisse, M. Zuleeg (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn und J. L. Murray — Generalanwalt: C. Gulmann; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 24. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über das System der zusätzlichen Abgabe für Milch, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 eingeführt worden ist, sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts verpflichten einen Mitgliedstaat nicht, wegen der einem Verpächter bei Ablauf des Pachtverhältnisses übertragenen Referenzmenge eine Regelung über eine vom Verpächter an den ausscheidenden Pächter zu zahlende Vergütung einzuführen, und verleihen dem Pächter insoweit auch nicht unmittelbar einen Anspruch auf eine solche Vergütung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 33 vom 11. 2. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 18. 5. 1984, S. 11.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 24. März 1994

in der Rechtssache C-275/92 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice of England and Wales, Queen's Bench Division): Her Majesty's Customs and Excise gegen Gerhart Schindler und Jörg Schindler ⁽¹⁾

(Lotterien)

(94/C 120/09)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-275/92 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court of Justice of England and Wales (Queen's Bench Division) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Her Majesty's Customs and Excise gegen Gerhart Schindler und Jörg Schindler vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30, 36, 56 und 59 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O.

Due, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida und M. Díez de Velasco, der Richter C. N. Kakouris, F. A. Schockweiler, G. C. Rodríguez Iglesias, F. Grévisse (Berichterstatter), M. Zuleeg, P. J. G. Kapteyn und J. L. Murray — Generalanwalt: C. Gulmann; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 24. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Einfuhr von Werbematerial und Losen in einen Mitgliedstaat, um die in diesem Staat wohnenden Personen an einer in einem anderen Mitgliedstaat veranstalteten Lotterie teilnehmen zu lassen, gehört zu den „Dienstleistungen“ im Sinne des Artikels 60 EWG-Vertrag und fällt folglich in den Anwendungsbereich des Artikels 59 EWG-Vertrag.
2. Nationale Rechtsvorschriften, die wie die britischen Lotterievorschriften, von den dort festgelegten Ausnahmen abgesehen, die Durchführung von Lotterien auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats verbieten, stellen eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar.
3. Die Vorschriften des EWG-Vertrags über den freien Dienstleistungsverkehr stehen Rechtsvorschriften wie den britischen Lotterievorschriften unter Berücksichtigung der Anliegen der Sozialpolitik und der Betrugsbekämpfung, die diese Vorschriften rechtfertigen, nicht entgegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 187 vom 24. 7. 1992.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 24. März 1994

in der Rechtssache C-71/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof Gent): Guido Van Poucke gegen Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen und Algemene Sociale Kas voor Zelfstandigen ⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Bestimmungen der anwendbaren Rechtsvorschriften)

(94/C 120/10)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-71/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Arbeidshof Gent (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Guido Van Poucke gegen 1) Rijksinstituut voor de Sociale Verzekeringen der Zelfstandigen und 2) Algemene Sociale Kas voor Zelfstandigen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 1, 2, 13 und 14c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwan-

dern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 ⁽²⁾ kodifizierten Fassung hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter F. Grévisse (Berichterstatter) und M. Zuleeg — Generalanwalt: C. Gulmann; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 24. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Ein Berufssoldat im aktiven Dienst in Belgien fällt in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, wenn für ihn nach dem nationalen Recht das allgemeine System der Versicherung der Arbeitnehmer gegen Krankheit und Invalidität, Sektor medizinische Versorgung, gilt.*
2. *Die Ausübung einer Beamten-tätigkeit durch eine Person, die in den Geltungsbereich der Verordnung fällt, ist als Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis im Sinne von Artikel 14c anzusehen, der eine Sonderregelung für Personen enthält, die gleichzeitig im Gebiet eines Mitgliedstaats im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt sind und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eine selbständige Tätigkeit ausüben.*
3. *Die in Artikel 14c Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung bezeichneten Rechtsvorschriften sind hinsichtlich der selbständigen Tätigkeit unter den gleichen Voraussetzungen anzuwenden, als wenn diese Tätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgeübt würde.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 114 vom 24. 4. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 24. März 1994

in der Rechtssache C-148/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): 3M Medica GmbH gegen Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ⁽¹⁾

(Gemeinsamer Zolltarif — Zum Tragen über einem Gipsverband bestimmte Schuhe und Sandalen — Tarifierung)

(94/C 120/11)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-148/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Bundesfinanzhof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit 3M Medica GmbH gegen Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Position 9021 des Gemeinsamen Zolltarifs in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽²⁾ hat der Gerichtshof (Dritte

Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), der Richter F. Grévisse und M. Zuleeg — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: J.-G. Giraud — am 24. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Sandalen und Schuhe mit Laufsohlen aus Kunststoff und Oberteil aus Spinnstoff bzw. Kunststoff, die zum Tragen über einem Gipsverband am Fuß bestimmt sind, stellen keine „orthopädischen Vorrichtungen“ im Sinne der Position 9021 der Kombinierten Nomenklatur (1992) dar.*
2. *Die genannten Waren sind nicht als „Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen“ (Unterposition 9021 19 90) oder als Teile oder Zubehör orthopädischer Apparate, anderer orthopädischer Vorrichtungen oder Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen anzusehen.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 142 vom 20. 5. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 259 vom 16. 9. 1991, S. 1.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES

vom 11. März 1994

in der Rechtssache C-6/94 R: Descom Scales Manufacturing Co. Ltd gegen Rat der Europäischen Union ⁽¹⁾

(Einstweilige Anordnung — Aussetzung des Vollzugs — Voraussetzungen — Endgültige Antidumpingzölle)

(94/C 120/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-6/94 R, Descom Scales Manufacturing Co. Ltd, Gesellschaft koreanischen Rechts mit Sitz in Seoul (Korea), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Pierre Didier, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Mosar, 8, rue Notre-Dame, gegen Rat der Europäischen Union, vertreten durch Bjarne Hoff-Nielsen und Jorge Monteiro als Bevollmächtigte, Beistand: Barrister Philip Bentley, wegen Aussetzung des Vollzugs der Verordnung (EWG) Nr. 2887/93 des Rates vom 20. Oktober 1993 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Singapur und der Republik Korea ⁽²⁾ gegenüber der Antragstellerin hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am 11. März 1994 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 43 vom 12. 2. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 22. 10. 1993, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 16. Februar 1994

(Rechtssache C-67/94)

(94/C 120/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Februar 1994 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Xavier Lewis, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 90/167/EWG des Rates vom 26. März 1990 zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere aus deren Artikel 15, und aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie, mit Ausnahme ihres Artikels 11 Absatz 2, nachzukommen, und/oder die Kommission davon nicht unverzüglich in Kenntnis gesetzt hat;
2. Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 189 EWG-Vertrag, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, enthalte für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist zu beachten. Diese Frist sei am 1. Oktober 1991 abgelaufen, ohne daß Irland die erforderlichen Bestimmungen erlassen habe, um der im Antrag der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1990, S. 42.

Klage der Französischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Februar 1994

(Rechtssache C-68/94)

(94/C 120/14)

Die Französische Republik hat am 18. Februar 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Jean-Marc Belorgey, Edwige Belliard und Catherine de Salins; Zustellungsanschrift: Französische Botschaft, 9, boulevard du Prince Henri, Luxemburg.

Die Französische Republik beantragt,

1. die von der Kommission am 14. Dezember 1993 erlassene Entscheidung aufzuheben, mit der im Rahmen

der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates der Zusammenschluß zwischen Kali und Salz AG, MdK und Treuhandanstalt genehmigt wurde;

2. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Nichtbeachtung des Grundsatzes der engen und stetigen Verbindung mit den Behörden der Mitgliedstaaten (Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 4069/89 des Rates): Erst bei einer Sitzung des Beratenden Ausschusses und nach einer darauf gerichteten Intervention der französischen Delegation habe die Kommission förmlich die von den französischen Behörden seit mehr als einem Monat verlangten Auskünfte erteilt. Die dabei mitgeteilten Zahlen enthielten jedoch einen groben Irrtum hinsichtlich der Menge des von der Société commerciale des Potasses et de l'Azote (SCPA) in Belgien abgesetzten Kalis. Die unvollständige und verspätete Übermittlung von Informationen, die zum Teil fehlerhaft gewesen seien, habe die von den nationalen Behörden in dem Verfahren und insbesondere in der Sitzung des Beratenden Ausschusses zum Ausdruck gebrachte Haltung beeinflusst.
- Fehler bei der Beurteilung der Konzentration auf dem Gemeinschaftsmarkt mit Ausnahme Deutschlands:
 - Fehlerhafte Abgrenzung des relevanten räumlichen Marktes: Die Untersuchung der Kommission beschränke sich auf die Darlegung, daß Deutschland einen besonderen Markt darstelle (was die Klägerin nicht bestreite), beweise aber nicht, daß ein relevanter Markt bestehe, der alle anderen Mitgliedstaaten umfasse.
 - Fehlerhafte Heranziehung des Begriffs der gemeinsamen beherrschenden Stellung: Die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 erfasse nur die Begründung oder Verstärkung einer individuellen beherrschenden Stellung. Diese Verordnung sei keine Durchführungsvorschrift zu Artikel 86 EG-Vertrag, sondern beruhe hauptsächlich auf Artikel 235 EG-Vertrag. Die Verwendung des Begriffs der gemeinsamen beherrschenden Stellung in einem Anwendungsfall der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 könne — bei Fehlen jeglichen Mißbrauchsvorwurfs — nachteilige Folgen für dasjenige der das Oligopol bildenden Unternehmen haben, das mit dem Zusammenschluß nichts zu tun habe. Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts könnten wesentliche Interessen eines Unternehmens, das sich in einer derartigen Lage befinde, unmittelbar durch eine Entscheidung der Kommission beeinträchtigt werden, ohne daß das Unternehmen in die Lage versetzt worden sei, unter Bedingungen, die dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs entsprächen, Stellung zu nehmen.
 - (Hilfsweise) Offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Untersuchung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt mit Ausnahme Deutschlands: Die Kommission untersuche nicht den Grad

der Angebotskonzentration vor und nach dem Zusammenschluß. Sie stelle fest, daß sich die Firma MdK in großen Schwierigkeiten befinde, ziehe daraus aber nicht den Schluß, daß das Ausscheiden dieses Konkurrenten keine wesentliche Änderung der Strukturen des ins Auge gefaßten Marktes zur Folge haben werde. Dadurch, daß die Kommission Frankreich künstlich in einen größeren Komplex einbeziehe, der als Gemeinschaft mit Ausnahme Deutschlands definiert werde, schätze sie das Gewicht der Firma SCPA, die tatsächlich nur in Frankreich über eine starke Marktstellung verfüge, zu hoch ein. Der Vergleich der Lage der Firmen Kali und Salz AG/MdK einerseits und der Firma SCPA andererseits zeige, daß eine große Asymmetrie zugunsten der Kali und Salz AG bestehe. Die Kommission prüfe nicht die wirtschaftliche Macht der Abnehmer und erkenne den Einfluß, der von dem niedrigen Niveau der Zutrittsschranken auf den Märkten der Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Deutschland und Frankreich ausgehe. Allein aufgrund von verschwommenen und ungenauen Überlegungen behaupte sie das Bestehen von Bedingungen, die die Bildung einer gemeinsamen beherrschenden Stellung begünstigten, und sie ziehe kühne Schlußfolgerungen aus Verhaltensweisen, die mehr als 20 Jahre zurücklägen, oder aus der Beteiligung beider Seiten an einem österreichischen Exportkartell.

- Einem an dem Zusammenschluß nicht beteiligten Dritten seien mißbräuchlich Bedingungen und Auflagen auferlegt worden: Die Kommission mache die Genehmigung des Zusammenschlusses Kali und Salz AG/MdK von der Einhaltung von Bedingungen und Verpflichtungen abhängig, die die Firma SCPA mindestens ebenso belasteten wie die Kali und Salz AG. Keine Bestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 erlaube es der Kommission aber, einem Unternehmen, das an dem Zusammenschluß nicht beteiligt sei, derartige Bedingungen aufzuerlegen.
- Fehler bei der Beurteilung des Zusammenschlusses auf dem deutschen Markt:
 - Fehlerhafte Anwendung der Theorie der ausscheidenden Gesellschaft: Das Argument, daß der zu prüfende Zusammenschluß für den Wettbewerb der Beibehaltung des öffentlichen Anteilsbesitzes vorzuziehen sei, entspreche nicht der Realität; in der neuen Gesellschaft halte der öffentliche Aktionär (die Treuhänder) 49 % des Kapitals, und es sei vorgesehen, daß er auf unbestimmte Dauer massive Hilfe zur Neustrukturierung des Wirtschaftszweiges leiste.

Die Feststellung, es habe keine anderen potentiellen Erwerber gegeben, die dem Wettbewerb weniger schaden, sei nicht erwiesen; sie berücksichtige nicht das Vorbringen der Gewerkschaften der Firma MdK zur fehlenden Transparenz in dem Ausschreibungsverfahren.

- Fehlen von Bedingungen und Auflagen für die Genehmigung des Zusammenschlusses auf dem deutschen Markt: Die französische Regierung

bestreitet nicht, daß das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft die Genehmigung bestimmter Unternehmensverbindungen gestatten könne, selbst wenn diese zur Verstärkung beherrschender Stellungen führen sollten. Jedoch mache das wesentliche Ziel der gemeinschaftlichen Zusammenschlußkontrolle im vorliegenden Fall genaue und ausreichende Verpflichtungen mit dem Ziel, den deutschen Markt dem Wettbewerb zu öffnen, zwingend erforderlich.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 27. Januar 1994 in dem Rechtsstreit Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH gegen Beiersdorf AG

(Rechtssache C-71/94)

(94/C 120/15)

Der Bundesgerichtshof — I. Zivilsenat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 27. Januar 1994, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. Februar 1994, in dem Rechtsstreit Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH gegen Beiersdorf AG um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Ist der Inhaber einer mit Wirkung für den Mitgliedstaat A international registrierten Marke (IR-Marke) gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag befugt, unter Berufung auf das Markenrecht zu verhindern, daß ein Importeur von der Markeninhaberin in dem Mitgliedstaat B mit der IR-Marke versehene und dort unter der IR-Marke in den Verkehr gebrachte, im Mitgliedstaat A verschreibungspflichtige Arzneimittel aufkauft, diese entsprechend den — in dem Mitgliedstaat A herrschenden, auf einer Empfehlung von Spitzenverbänden (u. a. der pharmazeutischen Industrie) über therapiegerechte Packungsgrößen beruhende, von den im Mitgliedstaat B auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Packungsgrößen abweichenden — Verschreibungsgewohnheiten der Ärzte neu konfektioniert und in einer vom Importeur gestalteten äußeren Verpackung in dem Mitgliedstaat A in den Verkehr bringt, wenn in dieser Verpackung eine Originalpackung mit Original-Blistern aus dem Mitgliedstaat B sowie einzelne weitere beschrittene Original-Blisters enthalten sind und die Umverpackung ein ausgeschnittenes Fenster aufweist, durch das die auf der Originalpackung enthaltene IR-Marke sichtbar wird, wobei die Umverpackung zwar einen Hinweis auf die Abpackung und den Vertrieb durch den Importeur, jedoch keinen Hinweis auf den Hersteller aufweist? Ist es für die Beantwortung der Frage von Bedeutung, daß die Original-Blisters auf ihrer Rückseite die (im Mitgliedstaat A fremdsprachige) Angabe der Tage zweier Wochen in ihrer Reihenfolge enthält, die durch das Beschneiden der Blisters unvollständig wird?
- b) Genügt es für die Annahme einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 36 EWG-Vertrag, daß die Geltendmachung des nationalen Zeichenrechts im Zusammenhang mit dem von dem IR-Marken-Inhaber

angewandten Vermarktungssystem objektiv zu einer Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten führt, oder ist hierfür der Nachweis erforderlich, daß der IR-Markeninhaber sein Markenrecht mit dem von ihm angewandten Vermarktungssystem mit dem Ziel einsetzt, eine künstliche Abschottung der Märkte zu bewirken?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 27. Januar 1994 in dem Rechtsstreit Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH gegen Boehringer Ingelheim KG

(Rechtssache C-72/94)

(94/C 120/16)

Der Bundesgerichtshof — I. Zivilsenat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 27. Januar 1994, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. Februar 1994, in dem Rechtsstreit Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH gegen Boehringer Ingelheim KG um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Ist der Inhaber einer mit Wirkung für den Mitgliedstaat A international registrierten Marke (IR-Marke) gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag befugt, unter Berufung auf das Markenrecht zu verhindern, daß ein Importeur von der Markeninhaberin in dem Mitgliedstaat B mit der IR-Marke versehene und dort unter der IR-Marke in Verkehr gebrachte, im Mitgliedstaat A verschreibungspflichtige Arzneimittel aufkauft, diese entsprechend den — in dem Mitgliedstaat A herrschenden, auf einer Empfehlung von Spitzenverbänden (u. a. der pharmazeutischen Industrie) beruhenden, von den im Mitgliedstaat B auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Packungsgrößen abweichenden — Verschreibungsgewohnheiten der Ärzte neu konfektioniert und in einer vom Importeur gestalteten äußeren Verpackung in dem Mitgliedstaat A in den Verkehr bringt, wenn in dieser Verpackung eine Originalpackung mit Original-Blistern aus dem Mitgliedstaat B sowie einzelne weitere beschnittene Original-Blister enthalten sind und die Umverpackung ein ausgeschnittenes Fenster aufweist, durch das die auf der Originalpackung enthaltene IR-Marke sichtbar wird, wobei die Umverpackung zwar einen Hinweis auf die Abpackung und den Vertrieb durch den Importeur, jedoch keinen Hinweis auf den Hersteller aufweist?
- b) Genügt es für die Annahme einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 36 Satz 2 EWG-Vertrag, daß die Geltendmachung des nationalen Zeichenrechts im Zusammenhang mit dem von dem IR-Marken-Inhaber angewandten Vermarktungssystem objektiv zu einer Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten führt, oder ist hierfür der Nachweis erforderlich, daß der IR-Markeninhaber sein Markenrecht mit dem von ihm angewandten Vermarktungssystem mit dem Ziel einsetzt, eine künstliche Abschottung der Märkte zu bewirken?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 27. Januar 1994 in dem Rechtsstreit Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH gegen Farmitalia Carlo Erba GmbH

(Rechtssache C-73/94)

(94/C 120/17)

Der Bundesgerichtshof — I. Zivilsenat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 27. Januar 1994, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. Februar 1994, in dem Rechtsstreit Eurim-Pharm Arzneimittel GmbH gegen Farmitalia Carlo Erba GmbH um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der Inhaber eines im Mitgliedstaat A geltenden Warenzeichens gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag befugt, unter Berufung auf das Zeichenrecht zu verhindern, daß ein Importeur von einem mit dem Zeicheninhaber konzernverbundenen Unternehmen in dem Mitgliedstaat B mit dem Warenzeichen versehene und so dort in den Verkehr gebrachte, im Mitgliedstaat A verschreibungspflichtige Arzneimittel aufkauft, diese entsprechend den — in dem Mitgliedstaat A herrschenden, auf einer Empfehlung von Spitzenverbänden (u. a. der pharmazeutischen Industrie) über therapiegerechte Packungsgrößen beruhenden, von den im Mitgliedstaat B maßgebenden Packungsgrößen — abweichenden Verschreibungsgewohnheiten der Ärzte neu konfektioniert und
 - a) in einer vom Importeur gestalteten äußeren Verpackung in dem Mitgliedstaat A in den Verkehr bringt, wenn in dieser Verpackung eine Originalpackung mit Original-Blistern aus dem Mitgliedstaat B sowie einzelne weitere Original-Blister enthalten sind und die Umverpackung ein ausgeschnittenes Fenster aufweist, durch das das auf der Originalpackung enthaltene Warenzeichen sichtbar wird, wobei die Umverpackung zwar einen Hinweis auf die Abpackung und den Vertrieb durch den Importeur, jedoch keinen Hinweis auf den Hersteller aufweist, oder
 - b) in der das Warenzeichen aufweisenden Originalpackung aus dem Mitgliedstaat B im Mitgliedstaat A in den Verkehr bringt, wenn diese vom Importeur durch Aufkleber mit dessen Firmennamen und weiteren Angaben (Chargennummer, Haltbarkeitsdatum, Registriernummer u. a.) und die Beifügung eines von einem Original-Blister abgeschnittenen Streifens mit fünf Dragees ergänzt worden ist?
2. Genügt es für die Annahme einer verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 36 Satz 2 EWG-Vertrag, daß die Geltendmachung des nationalen Zeichenrechts im Zusammenhang mit dem von dem Warenzeicheninhaber angewandten Vermarktungssystem objektiv zu einer Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten führt, oder ist hierfür der Nachweis erforderlich, daß der Warenzeicheninhaber sein Zeichenrecht mit dem von ihm angewandten Vermarktungssystem mit dem Ziel einsetzt, eine künstliche Abschottung der Märkte zu bewirken?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 25. Februar 1994

(Rechtssache C-75/94)

(94/C 120/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Februar 1994 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater Gérard Rozet; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87⁽¹⁾ und aus Nr. 4.2.1 des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83⁽²⁾ verstoßen hat, indem sie keine Straf- oder Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die eine wirksame Verfolgung von Verstößen gegen die Verpflichtung, das Original des Logbuchs den Behörden des Mitgliedstaats der Anlandung innerhalb von 48 Stunden auszuhändigen, ermöglichen;
2. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus den in den Anträgen erwähnten Vorschriften insgesamt ergebe sich, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegen den Kapitän des betroffenen Schiffes oder gegen jeden anderen Verantwortlichen ein Straf- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten hätten, wenn sie bei einer Überwachung oder Kontrolle feststellten, daß die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen nicht eingehalten worden seien. Die französischen Behörden bestritten nicht mehr, daß die geltenden französischen Bestimmungen keine wirksame Verfolgung von Verstößen gegen die Verpflichtung, das Logbuch den Behörden des Mitgliedstaats der Anlandung innerhalb von 48 Stunden auszuhändigen, ermöglichten; dennoch sei die Bestimmung, die diese Lücke schließen solle und die der Kommission bereits am 23. April 1993 angekündigt worden sei, immer noch nicht erlassen und der Kommission mitgeteilt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 10. 10. 1983, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 28. Februar 1994

(Rechtssache C-76/94)

(94/C 120/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Februar 1994 eine Klage gegen die Französische

Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater Gérard Rozet; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 21 der Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾ sowie aus den Artikeln 5 und 189 EG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und/oder indem sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der zwingende Charakter der Artikel 189 Absatz 3 und 5 Absatz 1 EG-Vertrag verpflichtete die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen, die für die Umsetzung der an sie gerichteten Richtlinien in der internen Rechtsordnung erforderlich seien, vor Ablauf der hierfür vorgeschriebenen Frist zu ergreifen und sie der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Diese in Artikel 21 der Richtlinie festgesetzte Frist sei am 1. Mai 1992 abgelaufen, ohne daß Frankreich die erforderlichen Vorschriften erlassen habe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 28. Februar 1994

(Rechtssache C-77/94)

(94/C 120/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Februar 1994 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater Gérard Rozet; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem vorletzten Artikel der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾ und der Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere⁽²⁾ und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG⁽³⁾ und 90/425/EWG⁽⁴⁾ sowie aus den

Artikeln 5 und 189 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen, und/oder indem sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;

2. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-76/94 ⁽⁵⁾; die Umsetzungsfristen seien am 1. Januar 1992 abgelaufen.

(1) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

(2) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 37.

(3) ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8.

(4) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

(5) Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 28. Februar 1994

(Rechtssache C-78/94)

(94/C 120/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Februar 1994 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater Gérard Rozet; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Französische Republik dadurch, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um
 - der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾,
 - der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾,
 - der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾,
 - der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽⁴⁾,
 - der Richtlinie 91/685/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽⁵⁾,

— der Richtlinie 91/687/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 80/215/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽⁶⁾ und

— der Richtlinie 91/688/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽⁷⁾

nachzukommen, und/oder diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus dem vorletzten Artikel dieser Richtlinien sowie aus den Artikeln 5 und 189 EG-Vertrag verstoßen hat;

2. der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-76/94 ⁽⁸⁾; die in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen seien zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem 1. Juli 1992 abgelaufen.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

(3) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

(5) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 16.

(7) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 18.

(8) Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 7. Februar 1994 in dem Rechtsstreit Manuel Pinheiro gegen Bundesanstalt für Arbeit

(Rechtssache C-81/94)

(94/C 120/22)

Das Sozialgericht Frankfurt am Main — 22. Kammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 7. Februar 1994, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 4. März 1994, in dem Rechtsstreit Manuel Pinheiro gegen Bundesanstalt für Arbeit um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verstößt die Regelung des Artikels 27 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit vom 6. November 1964, wonach ein in der Bundesrepublik Deutschland lebender portugiesischer Staatsangehöriger, der Arbeitslosenhilfe bezieht, für seine in Portugal lebenden Kinder keinen Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz hat, gegen die Artikel 72 bis 74 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾?

2. Verstößt diese Regelung des Artikels 27 Absatz 1 des Abkommens gegen den in Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 normierten Gleichheitsgrundsatz?
3. Hat demnach ein in der Bundesrepublik Deutschland lebender portugiesischer Staatsangehöriger, der Arbeitslosenhilfe bezieht, Anspruch auf die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für seine in Portugal lebenden Kinder?

(¹) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Februar 1994 in dem Rechtsstreit Andreas Mohringer gegen Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V.

(Rechtssache C-82/94)

(94/C 120/23)

Das Oberlandesgericht Düsseldorf ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 8. Februar 1994, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. März 1994, in dem Rechtsstreit Andreas Mohringer gegen Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Bedeutet es eine nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene „mengenmäßige Einfuhrbeschränkung“ oder Maßnahme gleicher Wirkung, wenn einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Apotheker und Arzneimittelimporteur die an dortige Ärzte gerichtete Werbung für mengenmäßig unbegrenzte Bestellungen von Intrauterinpressaren untersagt wird, die in dem Mitgliedstaat nicht zugelassen sind und die der Apotheker und Arzneimittelimporteur aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einführt, wo sie in den Verkehr gebracht werden dürfen, oder wenn ihm die Ausführung solcher Bestellungen untersagt wird?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Darmstadt vom 21. Februar 1994 in dem Strafverfahren gegen 1. Peter Leifer, 2. Reinhold Otto Krauskopf, 3. Otto Holzer

(Rechtssache C-83/94)

(94/C 120/24)

Das Landgericht Darmstadt — 13. Strafkammer — Wirtschaftsstrafkammer — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 21. Februar 1994, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. März 1994, in dem Strafverfahren gegen 1. Peter Leifer, 2. Reinhold Otto Krauskopf, 3. Otto Holzer um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. a) Ist Artikel 113 EWG-Vertrag dahin auszulegen, daß unter seinen Geltungsbereich auch nationale Regelungen zur Beschränkung der Ausfuhr in Drittstaaten von Waren fallen, die sowohl zu militärischen als auch zivilen Zwecken geeignet sind (sogenannte Dual-use-Waren), wie sie in Abschnitt A Teil I der Ausfuhrliste und in der 52. Verordnung vom 14. Mai 1984 (Bundesanzeiger 91/84) mit der Einfügung der Nr. 1710 in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste sowie in der 56. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) mit der Einfügung des § 5a AWV vom 6. August 1984 (BGBl. 1984 I, S. 1079) nebst der 53. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste mit Einfügung des Abschnitts D in Teil I der Ausfuhrliste (BGBl. 1984 I, S. 1080) enthalten sind?
- b) Sind daher für solche Ausfuhrbeschränkungen vorbehaltlich einer Ermächtigung zugunsten einzelner Mitgliedstaaten und vorbehaltlich der im EWG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen ausschließlich die Gemeinschaftsorgane zuständig?

Bejahendenfalls:

2. Sind Artikel 223 Absatz 1 b), Artikel 224 EWG-Vertrag und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3918/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 (²), im folgenden „Ausfuhr-Verordnung“, dahin auszulegen, daß sie einem Mitgliedstaat den Erlaß nationaler Vorschriften wie solchen in Frage 1 beschriebenen zur Beschränkung der Ausfuhr von Dual-use-Waren in Drittstaaten ausnahmsweise gestatten?
3. Sind Artikel 223 Absatz 1 b), Artikel 224 EWG-Vertrag und Artikel 11 Ausfuhr-Verordnung dahin auszulegen, daß sie den Mitgliedstaaten den Erlaß nationaler Vorschriften gestatten,
 - a) die die volle Darlegungs- und Beweislast der zivilen Verwendung der Dual-use-Waren als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung dem Antragsteller auferlegen?
 - b) nach denen die Ausfuhrgenehmigung bereits bei objektiver Eignung der Waren zur militärischen Verwendung verweigert werden darf?
4. a) Ist Artikel 1 der Ausfuhr-Verordnung dahin gehend auszulegen, daß die dort geregelte Ausfuhrfreiheit auch die Freiheit vor Ausfuhrgenehmigungsverfahren und nationalen Strafsanktionen bei Verstoß gegen die nationalen Ausfuhrgenehmigungsregelungen umfaßt?
- b) Bewirken Strafsanktionen der Mitgliedstaaten eine Beschränkung der Ausfuhrfreiheit im Sinne des Artikels 1 Ausfuhr-Verordnung, zu deren Erlaß die einzelnen Mitgliedstaaten ohne Ermächtigung der Gemeinschaftsorgane und vorbehaltlich des Ausnahmetatbestands des Artikels 11 Ausfuhr-Verordnung nicht zuständig sind?
5. a) Sind Artikel 223 Absatz 1 b), Artikel 224 EWG-Vertrag und Artikel 11 Ausfuhr-Verordnung dahin

auszulegen, daß sie den einzelnen Mitgliedstaaten ausnahmsweise den Erlaß von strafbewehrten Ausfuhrgenehmigungsverfahren erlauben, nicht zum Schutze ihrer eigenen Sicherheit, sondern lediglich, um eine erhebliche Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten bzw. zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehungen des betreffenden Mitgliedstaates erheblich gestört werden (vgl. die Regelung des § 7 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des bundesdeutschen Außenwirtschaftsgesetzes — AWG)?

- b) Sind Artikel 223 Absatz 1 b), Artikel 224 EWG-Vertrag und Artikel 11 Ausfuhr-Verordnung dahin gehend auszulegen, daß sie den einzelnen Mitgliedstaaten ausnahmsweise den Erlaß von Strafvorschriften erlauben, die die ungenehmigte Ausfuhr von sowohl militärisch als auch zivil einsetzbaren Dual-use-Waren und POCL₃ unter Strafe stellen, wie dies die §§ 34 Absatz 1 Nr. 3, 33 Absatz 1, 7 Absatz 1 AWG in Verbindung mit §§ 70 Absatz 1 Nr. 1, 5, 5a AWW und Abschnitt A, C Nr. 1710 sowie Abschnitt D der Ausfuhrliste Teil I in den Fassungen vom 14. Mai 1984 und 6. August 1984 vorsehen und sind solche Strafvorschriften, die auch Freiheitsstrafen vorsehen, noch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbaren?
- c) Sind Artikel 223 Absatz 1 b), Artikel 224 EWG-Vertrag und Artikel 11 Ausfuhr-Verordnung dahin auszulegen, daß sie den Mitgliedstaaten erlauben, im Falle ungenehmigter Ausfuhr von Dual-use-Waren Freiheits- und Geldstrafen bereits bei objektiver Eignung der Waren für eine militärische Verwendung zu verhängen?
- d) Gestattet das Gemeinschaftsrecht eine Bestrafung nur bei durch Tatsachen begründeter, vernünftiger Wahrscheinlichkeit der militärischen Verwendung der Dual-use-Waren und Kenntnis des Exporteurs davon?
6. Bei ganz oder teilweise Verneinung der Fragen:

Ergibt sich aus Artikel 113 EWG-Vertrag und/oder Artikel 1 Ausfuhr-Verordnung eine unmittelbare Wirkung zugunsten der einzelnen Bürger mit der Folge, daß Artikel 113 EWG-Vertrag und/oder Artikel 1 Ausfuhr-Verordnung Rechte für den einzelnen Gemeinschaftsbürger begründen, die die nationalen Gerichte zu wahren haben?

(¹) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.

(²) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1991, S. 31.

Klage des Vereinigten Königreichs gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 8. März 1994

(Rechtssache C-84/94)

(94/C 120/25)

Das Vereinigte Königreich hat am 8. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist John E. Collins, Assistant Treasury

Solicitor; Beistand: Barrister Eleanor Sharpston; Zustellungsanschrift: Britische Botschaft, 14, boulevard Roosevelt, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Richtlinie 93/104/EG (¹) für nichtig zu erklären;
2. hilfsweise folgende Bestimmungen der Richtlinie 93/104/EG für nichtig zu erklären:
 - Artikel 4 (Ruhepause)
 - Artikel 5 Satz 1 (wöchentliche Ruhezeit)
 - Artikel 5 Satz 2 (Grundsatz des Einschlusses des Sonntags in die wöchentliche Mindestruhezeit)
 - Artikel 6 Nr. 2 (durchschnittliche Höchstarbeitszeit pro Woche von 48 Stunden einschließlich der Überstunden)
 - Artikel 7 (bezahlter Jahresurlaub von 4 Wochen);
3. dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

— Fehlende Zuständigkeit/fehlerhafte Rechtsgrundlage

Obgleich die Arbeitszeitrichtlinie als Maßnahme zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer bezeichnet werde, die einwandfrei auf Artikel 118a EG-Vertrag gestützt werden könne, handele es sich in Wirklichkeit nicht um eine solche Maßnahme. Das mit der angefochtenen Richtlinie geschaffene Regelungssystem gehe vielmehr weit über den Zuständigkeitsbereich hinaus, der dem Rat durch Artikel 118a EG-Vertrag bei Auslegung dieser Vorschrift im Zusammenhang mit Artikel 3b Satz 1 EG-Vertrag zugewiesen werde. Daher sei der Erlaß der Richtlinie auf der Grundlage dieses Artikels des Vertrages rechtswidrig, und/oder der Rat habe keine Zuständigkeit besessen, um eine derartige Maßnahme auf dieser Grundlage zu erlassen.

— Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Durch Maßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 118a EG-Vertrag zur Förderung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer erlassen würden, könnten rechtmäßig lediglich Mindestanforderungen für diese Zwecke festgelegt werden; der Gemeinschaftsgesetzgeber müsse die Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, nach denen die Maßnahmen nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinausgehen dürften, besonders beachten. Da die Rahmenrichtlinie (²) in den Bereichen, auf die sich die Arbeitszeitrichtlinie beziehe, in vollem Umfang anwendbar sei, habe kein zwingendes Bedürfnis für den Erlaß der Arbeitszeitrichtlinie bestanden. Im Hinblick auf die Anforderungen des Artikels 118a EG-Vertrag und/oder den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und/oder das Subsidiaritätsprinzip habe der Rat offensichtlich rechtswidrig gehandelt, indem er die Arbeitszeitrichtlinie gleichwohl erlassen habe.

— Ermessensmißbrauch

Die Arbeitszeitrichtlinie umfasse eine Reihe von Maßnahmen, die objektiv keinen Zusammenhang mit den angegebenen Zielen der Richtlinie aufwiesen. Die Richtlinie

insgesamt beruhe daher auf einem Ermessensmißbrauch und sei aus diesem Grund für nichtig zu erklären.

— Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift

Die Arbeitszeitrichtlinie sei unter Verstoß gegen Artikel 190 EG-Vertrag unzureichend begründet. Das Vereinigte Königreich macht hilfsweise geltend, die Richtlinie sei fehlerhaft begründet.

(¹) Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung („Arbeitszeitrichtlinie“) ABl. Nr. L 307 vom 13. 12. 1993, S. 18.

(²) Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hof van Beroep Brüssel vom 24. Februar 1994 in dem Rechtsstreit VZW PIAGEME u. a. gegen BVBA Peeters
(Rechtssache C-85/94)

(94/C 120/26)

Der Hof van Beroep Brüssel ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 24. Februar 1994, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. März 1994, in dem Rechtsstreit VZW PIAGEME u. a. gegen BVBA Peeters um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Verstößt es, auch unter Berücksichtigung der Artikel 128 und 129a des EG-Vertrages nach deren Änderung durch den Vertrag über die Europäische Union, gegen Artikel 30 EG-Vertrag und Artikel 14 der Richtlinie 79/112/EWG (¹), daß ein Mitgliedstaat im Hinblick auf eine dem Käufer leicht verständliche Sprache die Verwendung einer Sprache vorschreibt, die in dem Gebiet, in dem das Erzeugnis angeboten wird, überwiegend gesprochen wird, wenn daneben die Verwendung einer anderen Sprache nicht ausgeschlossen wird?
2. Sind bei der Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Angabe auf einem Etikett dem Begriff der „leicht verständlichen Sprache“ in Artikel 14 der Richtlinie 79/112/EWG genügt, ausschließlich alle Angaben auf der Verpackung im Zusammenhang zu berücksichtigen oder können dabei auch Anhaltspunkte berücksichtigt werden, aus denen billigerweise abgeleitet werden kann, daß sich die Verbraucher mit dem Erzeugnis vertraut machen konnten, wie z. B. die starke Verbreitung des Erzeugnisses oder weitreichende Informationskampagnen?
3. Ist die in Artikel 14 genannte „Unterrichtung des Käufers ... durch andere Maßnahmen“ dahin zu verstehen, daß diese Maßnahmen ihrer Konzeption nach nur die Verständlichkeit der Angaben auf einem Etikett einer bestimmten Gattung eines Erzeugnisses betreffen können und müssen, oder können sie auch für die Gesamtheit des konkreten Verkaufszusammenhangs stehen, indem ein Erzeugnis zum Verkauf angeboten

wird, vorausgesetzt, daß die in den Artikeln 3 und 4 Absatz 2 der Richtlinie 79/112/EWG genannten Angaben dabei alle auf eine dem Verbraucher leicht verständliche Art vorliegen?

(¹) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des College van Beroep voor het bedrijfsleven vom 24. Dezember 1993 in dem Rechtsstreit H.J.A.M. van Iersel, Uden, Konkursverwalter im Konkurs der Pluimvee- en wildverwerkende industrie „De Venhorst“ BV, gegen Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij

(Rechtssache C-86/94)

(94/C 120/27)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 24. Dezember 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. März 1994, in dem Rechtsstreit H.J.A.M. van Iersel, Uden, Konkursverwalter im Konkurs der Pluimvee- en wildverwerkende industrie „De Venhorst“ BV, gegen Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Ist Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 dahin auszulegen, daß der darin genannte Gebührenanteil ausschließlich in bezug auf Fleisch geschuldet wird, das in der Produktionsphase zwischen der Schlachtung des Tieres und der Einlagerung des Fleisches tatsächlich ausgebeint oder zerlegt wird, oder ist diese Vorschrift dahin auszulegen, daß die Gebühr in bezug auf das gesamte Fleisch geschuldet wird, das im Zerlegungsbetrieb eingeht, ungeachtet dessen, ob es dort einer Bearbeitung im Sinne von Ausbeinen oder Zerlegen unterzogen wird?

Wenn die Vorschrift anders auszulegen ist, welches ist dann die richtige Auslegung?

Klage der Rima Industrial SA („RIMA“) gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 14. März 1994

(Rechtssache C-88/94)

(94/C 120/28)

Die Rima Industrial SA („RIMA“), Inhaber: Anel Rodovário — KM 4.5, Bairro Novo das Indústrias, 30610 — Belo Horizonte, Minas Gerais, Brasilien, hat am 14. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jean-François Bellis, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A.F. Brausch, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

— Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3359/93 (¹), mit dem gegenüber der Klägerin ein Antidumpingzoll festgesetzt wird, für nichtig zu erklären;

— dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage ist auf die beiden folgenden Nichtigkeitsgründe gestützt:

1. Die Überprüfung, die zu der Festsetzung eines Antidumpingzolls gegenüber Rima geführt habe, sei unter Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88⁽²⁾ eingeleitet worden, da die Kommission vor der Einleitung der Überprüfung nicht über genügend Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und eines Verstoßes bei der Einfuhr von Ferrosilicium aus Brasilien verfügt habe.
2. Da Rima während des Untersuchungszeitraums kein Ferrosilicium in die Gemeinschaft ausgeführt habe, fehle es an einer gültigen Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines Antidumpingzolls gegenüber Rima, insbesondere weil die erste (und einzig gültige) Überprüfung in bezug auf die Ferrosilicium-Ausfuhren Rimas in die Gemeinschaft gezeigt habe, daß die Ausfuhren Rimas nicht gedummt gewesen seien.

(1) Verordnung (EG) Nr. 3359/93 des Rates vom 2. Dezember 1993 zur Änderung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Rußland, Kasachstan, Ukraine, Island, Norwegen, Schweden, Venezuela und Brasilien (ABl. Nr. L 302 vom 9. 12. 1993, S. 1).

(2) Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Østre Landsret vom 8. März 1994 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Haahr Petroleum Ltd gegen Aabenraa Havn u. a., Streithelfer: Ministerium für Verkehr

(Rechtssache C-90/94)

(94/C 120/29)

Das Østre Landsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluß vom 8. März 1994, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. März 1994, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Haahr Petroleum Ltd gegen Aabenraa Havn u. a., Streithelfer: Ministerium für Verkehr, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der besondere Einfuhrzuschlag von 40 % auf die allgemein erhobene Warenabgabe als von den Vorschriften des EWG-Vertrags über die Zollunion, u. a. den Artikeln 9 bis 13, oder als von Artikel 95 umfaßt anzusehen?
2. Sind die Vorschriften des EWG-Vertrags über die Zollunion, u. a. die Artikel 9 bis 13, oder Artikel 95 dahin auszulegen, daß es mit diesen Bestimmungen unvereinbar ist, einen besonderen Einfuhrzuschlag von 40 % auf eine allgemein erhobene Warenabgabe zu erheben, wenn der Einfuhrzuschlag nur auf Waren erhoben wird, die aus dem Ausland kommen?

3. Wenn die zweite Frage zu bejahen ist: Unter welchen Voraussetzungen kann eine solche Abgabe unter dem Gesichtspunkt des Entgelts oder unter verkehrspolitischen Gesichtspunkten nach Artikel 84 Absatz 2 gerechtfertigt werden?
4. Erfäßt ein eventueller Verstoß gegen den EWG-Vertrag den gesamten besonderen Einfuhrzuschlag, der nach dem Beitritt Dänemarks zum EWG-Vertrag erhoben wird, oder nur die Erhöhung dieses Zuschlags, die nach dem genannten Zeitpunkt stattgefunden hat?
5. Kann, wenn festgestellt wird, daß der Einfuhrzuschlag mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist, eine eventuelle Rückforderung nach den innerstaatlichen Verjährungsvorschriften verjährt sein, so daß der Einfuhrzuschlag ganz oder teilweise nicht zurückgefordert werden kann?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 17. März 1994

(Rechtssache C-93/94)

(94/C 120/30)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. März 1994 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Thomas van Rijn, Zustellungsanschrift: Büro von Georgios Kremis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um den Bestimmungen der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln mit tierischem Ursprung, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG nachzukommen;
2. dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 189 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1 EG-Vertrag seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die an sie gerichteten Richtlinien innerhalb der dafür gesetzten Fristen in das nationale Recht umzusetzen, und diese Maßnahmen unverzüglich der Kommission mitzuteilen. Obwohl die in der Richtlinie festgesetzte Frist am 31. Dezember 1991 abgelaufen sei, hätten die Niederlande noch immer nicht die erforderlichen Bestimmungen in Kraft gesetzt.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal des affaires de sécurité sociale Nanterre vom 16. Dezember 1993 in dem Rechtsstreit Zoulika Krid gegen Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés

(Rechtssache C-103/94)

(94/C 120/31)

Das Tribunal des affaires de sécurité sociale Nanterre ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 16. Dezember 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. März 1994, in dem Rechtsstreit Zoulika Krid gegen Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die Gewährung der Sonderbeihilfe des Fonds national de solidarité, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 des Rates vom 30. April 1992 ⁽¹⁾ genannt wird, auf die (in Frankreich wohnhaften) Staatsangehörigen der EWG-Mitgliedstaaten beschränkt, oder kann sie durch Anwendung des Artikels 39 des Kooperationsabkommens zwischen der EWG und Algerien oder/und der EWG-Verordnungen auf (in Frankreich wohnhafte) algerische Staatsangehörige ausgeweitet werden? Kann diese Beihilfe im Wege der Ausweitung Angehörigen von Staaten — Marokko, Tunesien . . . — bewilligt werden, die mit der EWG ein Kooperationsabkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit abgeschlossen haben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 136 vom 19. 5. 1992, S. 1.

Streichung der Rechtssache C-249/91 ⁽¹⁾

(94/C 120/32)

Mit Beschluß vom 4. März 1994 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-249/91 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 307 vom 27. 11. 1991.

Streichung der Rechtssache C-30/92 ⁽¹⁾

(94/C 120/33)

Mit Beschluß vom 24. Februar 1994 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-30/92 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile e penale Torino) — Regis SpA gegen Amministrazione delle finanze dello Stato — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 64 vom 13. 3. 1992.

Streichung der Rechtssache C-155/92 ⁽¹⁾

(94/C 120/34)

Mit Beschluß vom 22. Februar 1994 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-155/92 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale La Spezia) — Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Antrag von Orlando Nalli — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 152 vom 17. 6. 1992.

Streichung der Rechtssache C-290/93 ⁽¹⁾

(94/C 120/35)

Mit Beschluß vom 23. Februar 1994 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-290/93 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 198 vom 22. 7. 1993.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Ratschläge für die Anwälte und Bevollmächtigten in bezug auf das schriftliche Verfahren vor dem Gericht erster Instanz, vom Kanzler verfaßt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Dienstanweisung für den Kanzler vom 3. März 1994

(94/C 120/36)

I. Zweck des schriftlichen Verfahrens

Das schriftliche Verfahren vor dem Gericht bezweckt, den Rechtsstreit einzugrenzen und den Richtern sämtliche Forderungen der Parteien darzulegen, indem die

Richter über die erheblichen Tatsachen, die Anträge sowie die Angriffs- und Verteidigungsmittel und die Argumente der Parteien informiert werden, um sie in die Lage zu versetzen, über den Rechtsstreit zu entscheiden.

II. Einreichung und Abfassung der Schriftsätze

1. Es ist zweckmäßig, die Schriftsätze klar zu gliedern, die verschiedenen Kapitel mit Überschriften zu versehen und die Absätze fortlaufend zu nummerieren.

ren. Bei umfangreichen Schriftsätzen empfiehlt es sich, jedem Kapitel eine kurze Zusammenfassung seines Inhalts voranzustellen und dem Schriftsatz ein Inhaltsverzeichnis beizufügen.

2. Da jede Partei nur eine begrenzte Anzahl von Schriftsätzen vorlegen darf (vgl. Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichts) und das Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens nur unter bestimmten engen Voraussetzungen zulässig ist (vgl. Artikel 48 der Verfahrensordnung), wird geraten, schon im ersten Schriftsatz (Klageschrift oder Klagebeantwortung) die gesamte Argumentation möglichst vollständig darzulegen.
3. Da die Richter die Schriftsätze oft in der Übersetzung in einer anderen Sprache zur Kenntnis nehmen, wird geraten, die Schriftsätze in einem einfachen, direkten und prägnanten Stil, der die Übersetzung erleichtert, abzufassen und die Anzahl der Seiten auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.
4. Bei der Abfassung der Schriftsätze ist es angebracht, die Schriftstücke, auf die in ihnen Bezug genommen wird, eindeutig zu bezeichnen und sich zu vergewissern, daß sich die wichtigen Schriftstücke in den Akten befinden. Die Bezeichnung von Schriftstücken sollte in der Weise erfolgen, daß bei jeder Bezugnahme auf ein Schriftstück der Schriftsatz, dem es beigefügt ist, und die Nummer der Anlage, wie sie im Verzeichnis der Anlagen zu diesem Schriftsatz aufgeführt ist, angegeben werden. Es empfiehlt sich, ein und dasselbe Schriftstück während des gesamten schriftlichen und mündlichen Verfahrens immer in der gleichen Weise zu bezeichnen; werden einem Schriftsatz Schriftstücke beigefügt, die sich bereits als Anlage zu einem anderen Schriftsatz in den Akten befinden, so führt dies zu einer unnötigen Aufblähung der Akten und stellt eine mögliche Quelle von Verwechslungen dar.
5. Wird zu den Argumenten einer anderen Partei Stellung genommen, so wird geraten, auf die betreffenden Seiten des Schriftsatzes der anderen Partei Bezug zu nehmen.

III. Gliederung der Klageschrift

1. Die Klageschrift muß Artikel 44 der Verfahrensordnung genügen. Es ist zweckmäßig, sie wie folgt zu gliedern:
 - (1) Angabe der Parteien
 vgl. Artikel 44 § 1 Buchstaben a) und b) und § 2 der Verfahrensordnung
 - (2) Angaben zur Verfahrensart
 z. B.: „Nichtigkeitsklage nach Artikel 173 EG-Vertrag gegen eine Entscheidung der/des (Gemeinschaftsorgan) über ...“

- (3) Darstellung der erheblichen Tatsachen
 mit den sie tragenden Schriftstücken und Beweisangeboten
- (4) eventuelle Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage
- (5) kurze Darlegung aller Klagegründe
- (6) Darstellung der Argumentation, mit der die einzelnen Klagegründe untermauert werden,
 gegebenenfalls mit Bezugnahme auf die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts
- (7) Anträge

Die Anträge sind so abzufassen, wie der Tenor des Urteils, dessen Erlaß beantragt wird, lauten würde (z. B.: „1. die Entscheidung des/der Beklagten vom . . . aufzuheben/für nichtig zu erklären, 2. den/die Beklagte(n) zur Tragung der Kosten zur verurteilen“). Bei der Formulierung der Anträge ist Artikel 176 EG-Vertrag zu berücksichtigen. Es erübrigt sich, in den Anträgen den Inhalt des Vorbringens zu wiederholen (zu vermeiden sind Formulierungen wie „für Recht zu erkennen, daß die Klage zulässig und begründet ist“; „für Recht zu erkennen, daß die streitige Entscheidung nicht mit einer Begründung versehen ist und gegen die Bestimmungen des Vertrages und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt“). Bei eventuellen Kostenanträgen ist Artikel 87 der Verfahrensordnung zu berücksichtigen.

2. Es wird geraten, der Klageschrift eine kurze Zusammenfassung der Klagegründe und wesentlichen Argumente und ein Inhaltsverzeichnis beizufügen, um die Abfassung der in Artikel 24 § 6 der Verfahrensordnung vorgesehenen Mitteilung zu erleichtern und zu gewährleisten, daß der Streitgegenstand sowie die Klagegründe und wesentlichen Argumente genau bezeichnet werden.

IV. Einreichung von Anlagen

1. Den Schriftsätzen und sonstigen Verfahrensvorgängen können Anlagen beigefügt werden, um ihren Inhalt zu beweisen oder zu veranschaulichen. Die bloße Bezugnahme auf eine Anlage reicht jedoch nicht aus, um die Darstellung des Sachverhalts, der Angriffs- und Verteidigungsmittel und der Argumente im Schriftsatz oder sonstigen Verfahrensvorgang selbst zu ersetzen. Es sind nur die in den Schriftsätzen erwähnten Anlagen zulässig.
2. Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, ein Verzeichnis der Anlagen vorzulegen, wie es in Artikel 43 § 4 der Verfahrensordnung und in Artikel 6 Absatz 3 der Dienstanweisung für den Kanzler vorgesehen ist. Es wird empfohlen, in diesem Verzeichnis die Nummer, das Datum und die Art der Anlage sowie die Seite des Schriftsatzes anzugeben, auf der die Einreichung der Anlage

begründet wird; in bestimmten Fällen wird eine untergliedernde Numerierung geeignet sein, die Identifizierung des Schriftstücks zu erleichtern.

3. Es ist darauf zu achten, daß die Akten nicht durch die Einreichung einer zu großen Anzahl von Anlagen unnötig belastet werden und auf jeden Fall die wirklich wichtigen Passagen und Angaben der Anlagen im Schriftsatz selbst wiedergegeben werden.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 3. März 1994

in der Rechtssache T-82/92: Manuel Cortes Jimenez u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Anfechtungsklage — Bestätigende Maßnahme — Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Auswahlverfahren — Abgeschlossenes Hochschulstudium — Kurzstudium in Spanien)

(94/C 120/37)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-82/92, Manuel Cortes Jimenez, Mariano de la Sen Cardenal, Dolores Hinojal Capdevilla, Julian Perez Martin, Fernando Medina Fernandez, Angeles Hermosa Lopez und Carlos Arribas Negro, Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valsesia und Ana Maria Alves Vieira) wegen Aufhebung der Entscheidungen vom 6. Dezember 1991 der Prüfungsausschüsse für die allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/720 und KOM/A/721, mit denen die Ablehnung der Bewerbungen der Kläger zu diesen Auswahlverfahren bestätigt wurde, und wegen Anerkennung des Rechts der Kläger auf Eintragung in das Verzeichnis der zu diesen Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C.P. Briët, der Richter A. Saggio und H. Kirschner — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 3. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 300 vom 17. 11. 1992.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. März 1994

in der Rechtssache T-100/92, Giuseppe La Pietra gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen — Allgemeine Durchführungsbestimmungen des Statuts — Publizität — Frist für die Einreichung des Antrags — Erlangte Kenntnis — Ausschlussfrist — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Fürsorgepflicht)

(94/C 120/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-100/92, Giuseppe La Pietra, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Luc Govaert, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Lucy Dupong, 14a, rue des Bains, Luxemburg, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Gianluigi Valsesia und Ana Maria Alves Vieira) wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 12. August 1992, mit der dem Kläger die Übertragung der im Rahmen des nationalen italienischen Systems erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf das Ruhegehaltssystem der Gemeinschaft versagt wurde, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas, der Richter B. Vesterdorf und J. Biancarelli — Kanzler: J.A. Andersen, Rechtsreferent — am 15. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 331 vom 16. 12. 1992.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. März 1994

in der Rechtssache T-43/91: Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Zusammensetzung und Befugnisse des Prüfungsausschusses — Gleichbehandlung)

(94/C 120/39)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-43/91, Paul Edwin Hoyer, ehemaliger Bediensteter auf Zeit der Kommission, wohnhaft in Hoeilaart (Belgien) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gérard van der Wal, Den Haag; Zustellungsanschrift: Kanzlei

des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Joseph Griesmar und Paul Lafili), wegen Aufhebung des Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89 oder zumindest der Entscheidung vom 8. März 1991 des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren, den Kläger nicht in die Eignungsliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy, der Richter H. Kirschner und C. P. Briët — Kanzler: H. Jung — am 17. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht in die Eignungsliste des Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89 aufzunehmen, wird aufgehoben.*
2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. Nr. C 201 vom 31. 7. 1991.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. März 1994

in der Rechtssache T-44/91: Carine Smets gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Zusammensetzung und Befugnisse des Prüfungsausschusses — Gleichbehandlung)

(94/C 120/40)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültig Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-44/91, Carine Smets, ehemalige Bedienstete auf Zeit der Kommission, wohnhaft in Overijse (Belgien) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gérard van der Wal, Den Haag; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Joseph Griesmar und Paul Lafili), wegen Aufhebung des Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89 oder zumindest der Entscheidung vom 8. März 1991 des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren, die Klägerin nicht in die Eignungsliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy, der Richter H. Kirschner und C. P. Briët — Kanzler: H. Jung — am 17. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Klägerin nicht in die Eignungsliste des Auswahlverfahrens KOM/LA/2/89 aufzunehmen, wird aufgehoben.*
2. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*
3. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. Nr. C 201 vom 31. 7. 1991.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. März 1994

in der Rechtssache T-51/91: Paul Edwin Hoyer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Entlassung)

(94/C 120/41)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültig Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-51/91, Paul Edwin Hoyer, ehemaliger Bediensteter auf Zeit der Kommission, wohnhaft in Hoeilaart (Belgien) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gérard van der Wal, Den Haag; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Joseph Griesmar und Paul Lafili), wegen Aufhebung der vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung der Kommission mit Schreiben vom 11. März 1991 ausgesprochenen Kündigung des Vertrags zur Einstellung des Klägers als Bediensteter auf Zeit hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy, der Richter H. Kirschner und C. P. Briët — Kanzler: H. Jung — am 17. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die dem Kläger mit Schreiben vom 11. März 1991 mitgeteilte Entscheidung der Kommission, den Vertrag zu seiner Einstellung als Bediensteter auf Zeit zu kündigen, wird aufgehoben.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.*

(¹) ABl. Nr. C 205 vom 6. 8. 1991.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. März 1994

in der Rechtssache T-52/91: Carine Smets gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Bedienstete auf Zeit — Internes Auswahlverfahren — Entlassung)

(94/C 120/42)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültig Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-52/91, Carine Smets, ehemalige Bedienstete auf Zeit der Kommission, wohnhaft in Overijse

(Belgien) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gérard van der Wal, Den Haag; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Joseph Griesmar und Paul Lafili), wegen Aufhebung der vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung der Kommission mit Schreiben vom 11. März 1991 ausgesprochenen Kündigung des Vertrags zur Einstellung der Klägerin als Bedienstete auf Zeit hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy, der Richter H. Kirschner und C. P. Briët — Kanzler: H. Jung — am 17. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die der Klägerin mit Schreiben vom 11. März 1991 mitgeteilte Entscheidung der Kommission, den Vertrag zu ihrer Einstellung als Bedienstete auf Zeit zu kündigen, wird aufgehoben.*
2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.*

(¹) ABl. Nr. C 205 vom 6. 8. 1991.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 23. März 1994

in der Rechtssache T-8/93, Michelle Huet gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Tod des Ehegatten — Waisengeld gemäß Artikel 80 Absatz 4 des Statuts und Artikel 37 Absatz 5 der Beschäftigungsbedingungen — Vor Dienstantritt bei den Gemeinschaften eingetretener Tod)

(94/C 120/43)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültig Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-8/93, Michelle Huet, Bedienstete auf Zeit des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Bleid (Luxemburg), Prozeßbevollmächtigter: Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 1, rue Glesener, Luxemburg, gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Jean-Marie Stenier und Jan Inghelram, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, wegen Aufhebung der Entscheidungen des Rechnungshofs, mit denen die Gewährung von Waisengeld für die Kinder der Klägerin abgelehnt wurde, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Kalogeropoulos sowie der Richter D. P. M. Barrington und K. Lenaerts — Kanzler: H. Jung — am 23. März 1994 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. Nr. C 48 vom 19. 2. 1993.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. März 1994

in der Rechtssache T-589/93 R: Susan Ryan-Sheridan gegen Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
(94/C 120/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültig Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-589/93 R, Susan Ryan-Sheridan, Bedienstete der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Luc Misson und Marc-Albert Lucas, Lütich, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Evelyn Korn, 21, rue de Nassau, Luxemburg, gegen Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Prozeßbevollmächtigter: John McColgan; Beistand: Rechtsanwalt Denis Waelbroeck, Brüssel) wegen Aussetzung

- des Verfahrens, das sich an die am 28. September 1993 veröffentlichte Ausschreibung der Stelle eines Verwaltungsrats, der für ein Veröffentlichungsprogramm zuständig ist (A7/A6), und an die am selben Tag veröffentlichte Ausschreibung eines beschränkten Auswahlverfahrens („restricted competition“) A7/PMP zur Besetzung dieser Stelle angeschlossen hat;
- der Entscheidung vom 22. November 1993, mit der der Direktor der Stiftung die Klägerin vom Verfahren zur Besetzung dieser Stelle ausgeschlossen hat;
- der Entscheidung des Anstellungsausschusses, mit der dieser zum Ausdruck gebracht hat, daß die Klägerin in den verschiedenen besonderen Tätigkeitsbereichen der freien Stelle nicht ausreichend qualifiziert und erfahren sei, um zu einem Gespräch geladen zu werden;

sowie wegen des Antrags der Klägerin, im Wege der einstweiligen Anordnung alle späteren Maßnahmen im laufenden Besetzungsverfahren vorläufig auszusetzen, hat der Präsident des Gerichts am 11. März 1994 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.*

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN
DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**

vom 11. März 1994

in der Rechtssache T-56/94 R: Raffaele de Santis gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(94/C 120/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültig Übersetzung
erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des
Gerichtshofes)*

In der Rechtssache T-56/94 R, Raffaele de Santis, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis und Véronique Leclercq, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson Sàrl, 1, rue de Glesener, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Gianluigi Valsesia) wegen Aussetzung des Verfahrens zur Besetzung der Stelle des Leiters der Verwaltungseinheit VI.D.1 „Milcherzeugnisse“ bei der Kommission, ausgeschrieben durch Veröffentlichung der Stellenausschreibung Nr. 44 vom 16. Dezember 1993, hat der Präsident des Gerichts am 11. März 1994 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

**Klage des Bundesverbandes der Bilanzbuchhalter e. V.
gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
eingereicht am 23. Februar 1994**

(Rechtssache T-84/94)

(94/C 120/46)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Bundesverband der Bilanzbuchhalter e. V., Bonn, hat am 23. Februar 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Dr. Joachim Müller, München, Brienner Straße 11, München (Bundesrepublik Deutschland).

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 14. 12. 1993, dem Kläger am 17. 12. 1993 bekanntgemacht, aufgrund ihres Verstoßes gegen Artikel 155 EG-Vertrag, Artikel 3 der Verordnung Nr. 17/62 in Verbindung mit den Artikeln 5, 59, 90 Absatz 1 und 86 EG-Vertrag für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Weigerung der Kommission, gemäß Artikel 155 EG-Vertrag in Verbindung mit Arti-

kel 169 EG-Vertrag sowie Artikel 3 der Verordnung Nr. 17/62 und Artikel 90 Absatz 1 und 86 EG-Vertrag gegen die Vorschriften des deutschen Steuerberatungsgesetzes vorzugehen.

Die von der Kommission abgelehnte Beschwerde des Klägers hatte die Vorschriften der §§ 1 und 3 des deutschen Steuerberatungsgesetzes zum Gegenstand, mit denen privilegierten Berufsgruppen ein ausschließliches Recht für Dienstleistungen auf dem Gebiet des Steuerrechts eingeräumt wird. Die Mitglieder des Klägers sowie Bilanzbuchhalter aus allen Mitgliedstaaten würden dadurch an der Erbringung von Dienstleistungen gehindert und vom Wettbewerb ferngehalten. Dies verstoße gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 59 EG-Vertrag sowie gegen die Wettbewerbsregeln der Artikel 86 und 90 EG-Vertrag.

Mit ihrer Untätigkeit verletze die Kommission ihre Verpflichtung aus Artikel 155 EG-Vertrag. Ferner liege ein Ermessensmißbrauch und ein Verstoß gegen Artikel 3 der Verordnung Nr. 17/62 vor.

**Klage der Eugénio Branco Lda gegen die Kommission der
Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. Februar
1994**

(Rechtssache T-85/94)

(94/C 120/47)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

Die Eugénio Branco Lda, Sociedade comercial por quotas de responsabilidade limitada, mit Sitz in Rua Rodrigo da Fonseca, 9, Lissabon, hat am 23. Februar 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Bolota Belchior, eingetragen bei der Anwaltskammer des Conselho distrital do Porto, Kanzlei: Avenida da República, 885-2º, Vila Nova de Gaia; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Jacques Schroeder, Rechtsanwaltskanzlei Faltz & Associés, 6, rue Heine, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die der Klägerin am 17. Dezember 1993 mitgeteilte Entscheidung der Kommission aufzuheben;
- der Kommission die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine portugiesische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, die ein Programm zur beruflichen Bildung für höhere Angestellte organisiert und ausgeführt hat, wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission, bestimmte Ausgaben hinsichtlich dieses Programms nicht als zu Lasten des Europäischen Sozialfonds gehend anzuerkennen.

Sie macht zunächst geltend, es liege ein Verstoß gegen Artikel 190 EWG-Vertrag vor, da in der angefochtenen

Entscheidung keinerlei Begründung enthalten sei, die es ihr ermöglichen würde, die Gründe für die Ablehnung festzustellen.

Die fragliche Entscheidung verstoße gegen die anwendbaren Vorschriften, da erstens dem portugiesischen Staat entgegen Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei und zweitens die Klägerin stets die sich aus der Verordnung sowie aus dem Beschluß 83/516/EWG des Rates ergebenden Erfordernisse hinsichtlich der Verwaltung eingehalten habe.

Es liege außerdem eine Verletzung erworbener Rechte sowie ein Verstoß gegen die Grundsätze des berechtigten Vertrauens, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit vor, da die Kommission bei Erlass der angefochtenen Entscheidung den ursprünglich vom Europäischen Sozialfond genehmigten Zuschuß auf die Hälfte gekürzt habe.

Klage des Michael Becker gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. März 1994

(Rechtssache T-93/94)
(94/C 120/48)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Michael Becker, Luxemburg, hat am 1. März 1994 eine Klage gegen den Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Roy Nathan, 18, rue de Glacis, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- den Rechnungshof zu verurteilen, den Bescheid vom 2. Dezember 1993 aufzuheben und die Einstufung des Klägers in der Dienstaltersstufe in Anwendung des durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3947/92 des Rates vom 21. Dezember 1992 geänderten Artikels 32 neu vorzunehmen,
- den Rechnungshof zu verurteilen, die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger trat am 1. 9. 1981 als Zeitbediensteter der Besoldungsgruppe A 4 in den Dienst des Beklagten. Seit dem 17. 10. 1983 war er als Zeitbediensteter in der Besoldungsgruppe A 7 Dienstaltersstufe 3 eingestuft. Am 18. 10. 1984 wurde er aufgrund eines Auswahlverfahrens zum Beamten ernannt. Er wurde mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erneut in die Besoldungsgruppe A 7 Dienstaltersstufe 3 eingestuft.

Sein nach der Änderung von Artikel 32 des Beamtenstatuts durch die Verordnung (EWG) Nr. 3947/92 vom 21. Dezember 1992 gestellten Antrag auf Überprüfung seiner Einstufung in die Dienstaltersstufe wurde mit Schreiben

vom 2. Juni 1993 abschlägig beschieden; die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde am 2. Dezember 1993 ebenfalls zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage.

Der Kläger rügt die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Beamtenstatuts. Innerhalb des Rechnungshofes finde eine Ungleichbehandlung mit denjenigen Beamten statt, die nach der Neufassung von Artikel 32 in Anwendung dieser Vorschrift in die Dienstaltersstufe eingestuft würden. Aufgrund seiner Neueinstufung bei der Ernennung zum Beamten befinde er sich trotz seiner über 18jährigen Berufserfahrung lediglich in der Dienstaltersstufe 3 der Laufbahngruppe A. Im Gegensatz zum Rechnungshof hätten die Anstellungsbehörden des Gerichtshofes und der Kommission im Einklang mit ihrer Fürsorgepflicht für ihre Beamten aus der Neufassung des Artikels 32 des Beamtenstatuts die richtige Folgerung gezogen, daß die Dienstaltersstufen aller betroffenen Beamten von Amts wegen überprüft und nachgebessert werden müßten. Die Verwaltungspraxis des Beklagten widerlege die Ansicht, daß eine Einstufung in die Dienstaltersstufe nur zu einem einzigen Zeitpunkt, nämlich bei der Einstellung des Beamten, vorgenommen werde.

Der Kläger rügt außerdem die Verletzung der Fürsorgepflicht. Der Beklagte habe bei seiner Entscheidung den Interessen des Klägers nicht hinreichend Rechnung getragen und die erforderliche Interessenabwägung nicht vorgenommen.

Klage des Dimitrios Coussios gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. März 1994

(Rechtssache T-97/94)
(94/C 120/49)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Dimitrios Coussios, wohnhaft in Brüssel, hat am 9. März 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Georges A. Sakellaropoulos, Athen; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die stillschweigende Zurückweisung seiner Beschwerde vom 11. August 1993 durch die Kommission aufzuheben,
- die von der Anstellungsbehörde für den Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1991 erstellte Beurteilung aufzuheben,
- festzustellen, daß die Kommission eine neue Beurteilung für den genannten Zeitraum zu erstellen hat,
- die Kommission zu verurteilen, ihm als Schadensersatz einen Betrag in Höhe des dreifachen Jahresgehalts zum

Ausgleich des materiellen und immateriellen Schadens zu zahlen, den er durch die genannte Beurteilung erlitten hat und weiterhin erleidet,

- ihm nachzulassen, später den gesamten ihm nach Artikel 24 Absatz 2 des Beamtenstatuts zustehenden Schadensersatz geltend zu machen,
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen bestimmte in seiner Beurteilung für den fraglichen Zeitraum enthaltene Bewertungen, die angeblich Schwierigkeiten mit seinen Kollegen sowie mit bestimmten externen Einrichtungen betreffen.

Die angefochtene Beurteilung verstoße gegen Artikel 43 des Statuts, da sie vor dem auf das Ende des Beurteilungszeitraums folgenden 30. November hätte erstellt und dem Kläger mitgeteilt werden müssen; der Erstbeurteilende habe sie aber erst am 22. Mai 1992 erstellt.

Hinsichtlich der genannten Bewertungen macht der Kläger ferner einen Verstoß gegen die Artikel 25 und 26 des Statuts geltend. Insoweit habe das beklagte Organ einen offenkundigen Fehler bei der Beurteilung begangen.

Klage der Asociación Española de Empresas de la Carne (ASOCARNE) gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 10. März 1994

(Rechtssache T-99/94)

(94/C 120/50)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Asociación Española de Empresas de la Carne (ASOCARNE) hat am 10. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Paloma Llaneza González, Madrid, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch & Wolter, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin zieht die Rechtmäßigkeit der Richtlinie 93/118/EG in Zweifel, soweit diese auf der Grundlage der Richtlinien 85/73/EWG und 88/409/EWG und der Entscheidung 88/408/EWG vorsehe, daß die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Schlachtung von u. a. Rindern, Schwei-

nen und Ziegen eine Gebühr erheben. Nach der Richtlinie 85/73/EWG müsse die Höhe dieser Gebühr den tatsächlichen Kosten der Dienstleistung entsprechen; in den Richtlinien 88/409/EWG und 93/118/EG sei die genannte Gebühr jedoch wie eine pauschale Abgabe ausgestaltet worden.

Hinsichtlich ihrer Aktivlegitimation trägt die Klägerin vor, die angegriffene Regelung sei als eine Entscheidung anzusehen, denn die ausdrückliche Aufhebung der Entscheidung 88/408/EWG mit Wirkung vom 1. Januar 1994 und ihre Ersetzung durch den Anhang der Richtlinie 93/118/EG, dessen Inkrafttreten vor dem der anderen Bestimmungen der Richtlinie liege, damit es mit der genannten Aufhebung zusammenfalle, machten deutlich, daß dieser Anhang seinem Wesen nach nichts anderes sei als eine Entscheidung.

In der Sache macht die Klägerin geltend, abgesehen davon, daß die Gebühr gegen die spanische Verfassung und das spanische Abgabenrecht verstoße, gebe es für sie in den Grundnormen keine Rechtsgrundlage; zwar schaffe Artikel 43 EG-Vertrag die Grundlagen für eine gemeinsame Agrarpolitik, aber Artikel 99 dieses Vertrages gewähre der Gemeinschaft keine Befugnis zur Abgabenerhebung, aufgrund deren sie die Höhe und Gestalt einer Gebühr festlegen könne, die für bestimmte Dienstleistungen im Agrarbereich das einzige Finanzierungsmittel darstellen solle.

Der Rat habe außerdem einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, denn er habe sich nicht auf eine hinreichend detaillierte Prüfung der Erzeugungskosten in den verschiedenen Mitgliedstaaten und des Aufbaus ihres Veterinärwesens gestützt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 15.

Klage des A. J. Dubbelhuis und zwei weiterer Kläger gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1994

(Rechtssache T-101/94)

(94/C 120/51)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

A. J. Dubbelhuis, wohnhaft in Aalden (Niederlande), und zwei weitere Kläger haben am 10. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte H. J. Bronkhorst, zugelassen beim Hoge Raad der Niederlande, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Frieden, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger einen bestimmten Betrag zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;

- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe das Gericht nach seinem Ermessen festsetzt, mindestens jedoch in Höhe des sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 ergebenden Betrags, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- der Gemeinschaft die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen zum größten Teil denjenigen in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 (Mulder und Heinemann gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften).

Klage des M. J. Scheele und zwei weiterer Kläger gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1994

(Rechtssache T-102/94)

(94/C 120/52)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

M. J. Scheele, wohnhaft in Mensingeweer (Niederlande), und zwei weitere Kläger haben am 10. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte H. J. Bronkhorst, zugelassen beim Hoge Raad der Niederlande, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Frieden, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger einen bestimmten Betrag zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe das Gericht nach seinem Ermessen festsetzt, mindestens jedoch in Höhe des sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 ergebenden Betrags, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- der Gemeinschaft die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen zum größten Teil denjenigen in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 (Mulder und Heinemann gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften).

Klage des G. J. M. Frieling und zwei weiterer Kläger gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1994

(Rechtssache T-103/94)

(94/C 120/53)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

G. J. M. Frieling, wohnhaft in Deurningen (Niederlande), und zwei weitere Kläger haben am 10. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte H. J. Bronkhorst, zugelassen beim Hoge Raad der Niederlande, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Frieden, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger einen bestimmten Betrag zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe das Gericht nach seinem Ermessen festsetzt, mindestens jedoch in Höhe des sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 ergebenden Betrags, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- der Gemeinschaft die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen zum größten Teil denjenigen in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 (Mulder und Heinemann gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften).

Klage der H. Rozema und B. L. van der Wijk gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1994

(Rechtssache T-104/94)

(94/C 120/54)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

H. Rozema, wohnhaft in Niehove (Niederlande), und B. L. van der Wijk, wohnhaft in Boelenslaan (Niederlande), haben am 10. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte H. J. Bronkhorst,

zugelassen beim Hoge Raad der Niederlanden, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Frieden, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger einen bestimmten Betrag zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe das Gericht nach seinem Ermessen festsetzt, mindestens jedoch in Höhe des sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 ergebenden Betrags, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- der Gemeinschaft die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen zum größten Teil denjenigen in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 (Mulder und Heinemann gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften).

Klage des W. Talsma gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. März 1994

(Rechtssache T-105/94)

(94/C 120/55)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

W. Talsma, wohnhaft in Ternaard (Niederlande), hat am 10. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte H. J. Bronkhorst, zugelassen beim Hoge Raad der Niederlanden, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Frieden, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Gemeinschaft zu verurteilen, an den Kläger einen bestimmten Betrag zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- die Gemeinschaft zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe das Gericht nach seinem Ermessen festsetzt, mindestens jedoch in Höhe des sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 ergebenden

Betrags, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;

- der Gemeinschaft die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen zum größten Teil denjenigen in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 (Mulder und Heinemann gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften).

Klage der R. und F. Visser und zwei weiterer Kläger gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. März 1994

(Rechtssache T-106/94)

(94/C 120/56)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

R. und F. Visser, wohnhaft in Oosterbierum (Niederlande), und zwei weitere Kläger haben am 11. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte H. J. Bronkhorst, zugelassen beim Hoge Raad der Niederlanden, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts L. Frieden, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger einen bestimmten Betrag zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- die Gemeinschaft zu verurteilen, an die Kläger Schadensersatz zu zahlen, dessen Höhe das Gericht nach seinem Ermessen festsetzt, mindestens jedoch in Höhe des sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 ergebenden Betrags, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr vom 19. Mai 1992 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung;
- der Gemeinschaft die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen zum größten Teil denjenigen in den Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 (Mulder und Heinemann gegen Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften).

Klage der C. Kik gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. März 1994

(Rechtssache T-107/94)

(94/C 120/57)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

C. Kik, wohnhaft in 's-Gravenhage, hat am 15. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt G. L. Kooy, 's-Gravenhage; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts N. Decker, avenue Marie-Thérèse 16, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

— die Klage für begründet zu erklären;

demzufolge

- anzuordnen, daß der Europäische Rat seine fehlerhafte Entscheidung, die niederländische Sprache als offizielle Arbeitssprache des Markenamtes auszuschließen, überprüft, und
- das Europäische Markenamt in Alicante (Spanien) nicht in Funktion zu setzen oder seine Arbeit aufnehmen zu lassen, bevor der Europäische Rat seine fehlerhafte Entscheidung, wie sie aus der Verordnung (EG) Nr. 40/94 hervorgeht, überprüft hat.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beanstandet, daß nach Artikel 115 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke die niederländische Sprache nicht zu den offiziellen Arbeitssprachen des Europäischen Markenamtes gehört.

Zur Begründung ihrer Klage führt sie die folgenden Klagegründe an:

1. Verstoß gegen Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 6. Oktober 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, in der die niederländische Sprache als offizielle Arbeitssprache aufgeführt sei.
2. Verstoß gegen Artikel 6 EWG-Vertrag: Die in Absatz 2 dieses Artikels genannte innere finanzielle Stabilität werde durch den Kostenaspekt der Entscheidung des Rates stark gefährdet.
3. Verstoß gegen das in Artikel 7 EWG-Vertrag niedergelegte Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.
4. Verstoß gegen Artikel 85 EWG-Vertrag:
 - a) Die beanstandete Regelung führe zu einer Wettbewerbsverfälschung in der Berufsgruppe der Patentanwälte;
 - b) der Umstand, daß die in niederländischer Sprache vorgenommenen Anmeldungen vom Markenamt übersetzt werden müßten, könne wegen der sich

daraus ergebenden Zeitverluste nachteilige Folgen für Anmelder haben, die die niederländische Sprache verwendeten;

- c) niederländische Unternehmen, die zum Beispiel in einem Widerspruchsverfahren auftreten wollten, müßten die dafür benötigten Schriftstücke übersetzen lassen. Dies führe zu einem Wettbewerbsvorteil für Unternehmen, die in ihrer eigenen Sprache (weiter) arbeiten dürften.

Die Klägerin führt abschließend an, daß sie durch die angefochtene Entscheidung des Rates unmittelbar und persönlich in ihren Interessen betroffen sei, da sie bereits viele Jahre als Anwältin und Patentanwältin aufgetreten sei.

Klage der Elena Candiote gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 16. März 1994

(Rechtssache T-108/94)

(94/C 120/58)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Elena Candiote, wohnhaft in Jambes (Belgien), hat am 16. März 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson, 1, rue Glesener, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- infolgedessen nach Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verfahrens der Bewerberauslese im Auswahlverfahren für Künstler folgende Maßnahmen aufzuheben:
 - die Entscheidung, sie nicht zur zweiten Phase des Auswahlverfahrens für Künstler, das vom Rat zum Zweck des Erwerbs von Kunstwerken für sein neues Gebäude in Brüssel organisiert wurde, zuzulassen,
 - die Entscheidung, jeder nationalen Arbeitsgruppe die Bewerbervorauswahl nur für die Künstler zu übertragen, die in dem betreffenden Staatsgebiet ansässig sind, ohne daß die Arbeitsgruppe Zugang zu den Unterlagen der in den anderen Mitgliedstaaten ansässigen Bewerber hatte,
 - die Entscheidung, die Zahl der Künstler, die von jedem Mitgliedstaat vorab auszuwählen sind, willkürlich auf drei festzusetzen,
 - die Entscheidung, das Verzeichnis der zur zweiten Phase des Auswahlverfahrens zugelassenen Künstler aufzustellen, ohne daß der Ausleseausschuß selbst eine vergleichende Prüfung der von den Bewerbern eingereichten Unterlagen oder auch nur eine Prüfung der Unterlagen der Künstler, die von jeder nationalen Arbeitsgruppe vorab ausgewählt wurden, vorgenommen hat;

- den Rat zur Zahlung eines symbolischen ECU als Ersatz für den erlittenen Schaden zu verurteilen und ihm die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Künstlerin, die an dem Auswahlverfahren teilgenommen hatte, das vom Rat durchgeführt worden war, um „Vorschläge für Kunstwerke zu erhalten, die harmonisch in das neue Gebäude des Rates, das in Brüssel errichtet wird, eingefügt werden können“, stellt die Art und Weise in Frage, in der dieses Auswahlverfahren abgelaufen ist.

Sie vertritt insoweit die Ansicht, daß der Ausleseausschuß die Bestimmungen des Auswahlverfahrens verletzt habe, als er jeder nationalen Arbeitsgruppe die Auslese der in dem betreffenden Staatsgebiet ansässigen Künstler übertragen habe, ohne daß die Arbeitsgruppe Zugang zu den Unterlagen der in den anderen Mitgliedstaaten ansässigen Künstler gehabt habe, und daß der Ausleseausschuß dabei im übrigen die Zahl der von jedem Mitgliedstaat vorab auszuwählenden Künstler willkürlich auf drei festgesetzt habe.

Die Klägerin macht außerdem die Rechtswidrigkeit der Entscheidung geltend, mit der der Ausleseausschuß sie ausgeschlossen habe, ohne daß vierzehn der fünfzehn Mitglieder dieses Ausschusses eine Prüfung ihrer Bewerbung vorgenommen hätten.

Damit habe der Ausleseausschuß schon den Begriff des Auswahlverfahrens verkannt, der gerade eine tatsächliche vergleichende Prüfung jeder Bewerbung und die Aufstellung des Verzeichnisses der erfolgreichen Bewerber in der Reihenfolge ihrer Verdienste einschließe.

Klage der Beatriz Sánchez Mateo gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 1994

(Rechtssache T-110/94)

(94/C 120/59)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Frau Beatriz Sánchez Mateo hat am 18. März 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Antonio Creus, Barcelona, und Ramón García-Gallardo, Burgos.

Die Klägerin beantragt,

- die stillschweigende ablehnende Entscheidung der Kommission aufzuheben, die sich daraus ergibt, daß die von ihr am 20. August 1993 nach Artikel 90 des Statuts eingelegte Beschwerde nicht beantwortet worden ist,
- festzustellen, daß sie rückwirkend Anspruch auf Erhöhung der monatlichen Überweisungen auf ihr Bausparkonto in dänischen Kronen bis zur Grenze von 35 % ihrer monatlichen Nettovergütung hat,

- die Kommission zur Zahlung folgender Beträge zu verurteilen:

- 119 098 DKR (einhundertneunzehntausendachtundneunzig dänische Kronen), die sie seit November 1992 nicht mehr erhalten hat,

- hilfsweise zu dem Antrag im vorstehenden Absatz 114 421 BFR (einhundertvierzehntausendvierhunderteinundzwanzig belgische Franken), d. h. den Gegenwert in belgischen Franken der Zahlung in dänischen Kronen, die sie infolge der Anwendung des entsprechenden Berichtigungskoeffizienten von dem Zeitpunkt an nicht mehr erhalten hat, zu dem die Kommission den Betrag der Überweisungen auf das Bausparkonto der Klägerin in dänischen Kronen hätte erhöhen müssen,

- Verzugszinsen in Höhe von 8 % der nicht erhaltenen Beträge;

die genannten Beträge sind zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils anzupassen;

- die Kommission zur Zahlung von Prozeßzinsen vom Erlaß des Urteils — falls dieses zugunsten der Klägerin ergeht — bis zur tatsächlichen Zahlung der verlangten Beträge durch die Kommission zu verurteilen,

- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ficht die Ablehnung eines ersten Antrags auf Überweisung und eines späteren weiteren Antrags auf Erhöhung des Betrags der Überweisung eines Teils ihrer monatlichen Nettovergütung auf ein Bausparkonto in dänischen Kronen an.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß beide Anträge nicht vor Inkrafttreten der internen Richtlinie vom 31. Juli 1993, durch die die Modalitäten der Anwendung der Regelung über die Überweisungen festgelegt worden seien, sondern auch vor dem Zeitpunkt gestellt worden seien, in dem die Kommission beschlossen habe, die genannten Überweisungen vorsorglich auszusetzen.

Die Klägerin trägt vor, ihre Situation unterscheide sich nicht von derjenigen der Kläger in der Rechtssache T-48/93, deren Rechte jedoch von der Kommission durch die Bewilligung einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1997 gewahrt worden seien; im Anschluß daran rügt die Klägerin einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes. Die fraglichen Überweisungen fügten sich ganz natürlich in die Regelung über den öffentlichen Dienst der Gemeinschaft, konkret: in Artikel 17 des Anhangs VII des Statuts, sowie in die Regelung der Kommission ein, durch die die Modalitäten der Überweisungen eines Teils der Bezüge der Beamten festgelegt würden.

Die Klägerin macht ferner geltend, die Kommission habe ihre Beistandspflicht aus Artikel 24 des Statuts insoweit verletzt, als die fraglichen Überweisungen Teil ihres Gehalts seien.

Schließlich vertritt sie die Ansicht, es liege ein Verstoß gegen Artikel 25 des Statuts vor, weil die angefochtene Entscheidung den Grundsatz verletze, daß jeder gemeinschaftliche Rechtsakt mit Gründen zu versehen sei.

Klage des Giovanni Ouzounoff Popoff gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 1994

(Rechtssache T-111/94)

(94/C 120/60)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Herr Giovanni Ouzounoff Popoff hat am 18. März 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Antonio Creus, Barcelona, und Ramón García-Gallardo, Burgos.

Der Kläger beantragt,

- die stillschweigende ablehnende Entscheidung der Kommission aufzuheben, die sich daraus ergibt, daß die von ihm am 20. August 1993 nach Artikel 90 des Statuts eingelegte Beschwerde nicht beantwortet worden ist,
- festzustellen, daß er rückwirkend Anspruch auf Erhöhung der monatlichen Überweisungen auf sein Bausparkonto in dänischen Kronen bis zur Grenze von 35 % seiner monatlichen Nettovergütung hat,
- die Kommission zur Zahlung folgender Beträge zu verurteilen:

— 216 228 DKR (zweihundertsechzehntausendzweihundertachtundzwanzig dänische Kronen), die er seit November 1992 nicht mehr erhalten hat,

— hilfsweise zu dem Antrag im vorstehenden Absatz 207 257 BFR (zweihundertsiebentausendzweihundertsiebenundfünfzig belgische Franken), d. h. den Gegenwert in belgischen Franken der Zahlung in dänischen Kronen, die er infolge der Anwendung des entsprechenden Berichtigungskoeffizienten von dem Zeitpunkt an nicht mehr erhalten hat, zu dem die Kommission den Betrag der Überweisungen auf das Bausparkonto des Klägers in dänischen Kronen hätte erhöhen müssen,

— Verzugszinsen in Höhe von 8 % der nicht erhaltenen Beträge;

die genannten Beträge sind zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils anzupassen;

— die Kommission zur Zahlung von Prozeßzinsen vom Erlaß des Urteils — falls dieses zugunsten des Klägers ergeht — bis zur tatsächlichen Zahlung der verlangten Beträge durch die Kommission zu verurteilen,

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ficht die Ablehnung zweier Anträge auf Erhöhung des Betrags der Überweisung eines Teils seiner monatlichen Nettovergütung auf ein Bausparkonto in dänischen Kronen an.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-110/94.